

Der Oberprokurator und der Prokurator

Grundsätzliches

Im Gegensatz zu den anderen hohen und mittleren Provinzämtern – damit sind die Justitiare, (Ober-)Kämmerer und Sekreten gemeint – ist das Oberprokurat ein genuin staufisches bzw. friderizianisches Amt. Es ist in engem Zusammenhang zu sehen mit der Durchsetzung der neuen Wirtschaftsstatuten ab Sommer 1231¹. Mithin entfällt der sonst übliche Rückblick auf die Entwicklung des Amts.

Die erste explizite Nennung eines Oberprokurators fällt auf den 11. Dezember 1232²; diese Urkunde scheint auch zeitlich in enger Relation zur tatsächlichen Ersteinsetzung dieses neuen Beamtentypus gestanden zu haben, denn der Herrscher ließ hier expressis verbis verlautbaren: *Cum de provida provisione nuper sit in nostra curia ordinatum, ut in qualibet provincia regni nostri vir unus fidelis et providus statuatur, cui per destinatum sibi provinciam procuratio demaniorum, morticiorum et excadentiarum ad curiam nostram spectantium committatur ...*; aus dieser stattlichen Formulierung des Amts entstand dann auch der Beamten-titel³.

Das Amt des *magister procurator* birgt entwicklungsgeschichtlich einige Schwierigkeiten, die nur befriedigend aufgelöst werden können, wenn man sowohl chronologische als auch regionale Aspekte als Bewertungskriterien heranzieht; zudem ist unbedingt eine Unterscheidung zu treffen zwischen den *magistri procuratores* und den gewöhnlichen Prokuratoren.

In zeitlicher Hinsicht kann also konstatiert werden, daß das Oberprokurat Ende 1232 erstmals urkundlich belegt ist. Anfangs war dieses Amt eng an Einzelpersonen gebunden, nämlich an die drei großen Wirtschaftsbeamten, die sich ausschließlich der Realisierung der neuen Bestimmungen widmeten: Mattheus Marchafaba agierte seit 1233 in Sizilien⁴, Andreas logotheta möglicherweise schon seit Ende 1231 in Apulien⁵ und Angelus de Marra in der Terra di Lavoro und dem Prinzipat; dort ist dieser seit eben jenem

¹ Zur Entstehung des Amts als Schöpfung Friedrichs II. siehe bei COLLIVA, Ricerche S. 286: „Con l’istituzione dei *Magistri Procuratores demanii*, Federico II mirò a costruire un nuovo ufficio di amministrazione dei beni del fisco, con compiti di gestione diretta di tali beni, di recupero di quanto fosse uscito dal patrimonio dello Stato (...)“. KAMP, Kämmerer S. 60 spricht von einem Amt, das „selbst ein Produkt der Reformen mit einer speziellen regionalen Kompetenz für die Domänenverwaltung, die Revokationen und die neuen Statuten“ war. Zum Amt selbst siehe auch bei NIESE, Materialien S. 392, der noch 1912 die Rückständigkeit der Forschung beklagte, daß das Verhältnis zwischen den Ämtern des Oberprokurators und des Oberkämmerers gänzlich ungeklärt sei. Das Grundsätzliche zu den neuen Wirtschaftsstatuten findet sich bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 210–218 und speziell für Apulien bei GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 147–161 (zum neuen Amt des Prokurators S. 157 f.).

² BZ 339; NIESE, Materialien S. 405 ff. Nr. 12.

³ *Magister procurator demanii, morticiorum et excadentiarum ad curiam nostram spectantium et executor novorum statutorum nostrorum* (NIESE, Materialien S. 405 f.).

⁴ Mattheus war von 1233 bis zu seinem Tod im August 1239 *secretus in Sicilia citra flumen Salsum*.

⁵ BF 1902; WINKELMANN, Acta 1 S. 621 Nr. 796. Hier wurde Andreas noch nicht mit seinem offiziellen Amt betitelt, was gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt: Im hier betrachteten Mandat des Kaisers (siehe auch BF 1901) wurde den Justitiaren der Terra di Lavoro und des Prinzipats sowie dem Philippus de Zunculo (leider ohne Nennung seines Amtsbezirks) anbefohlen, die Färbereien für den Fiskus zur Verwaltung einzuziehen, sowie die früheren Besitzer *ad archiepiscopum et logothetam* (also aller Wahrscheinlichkeit nach zu Andreas logotheta.) zu schicken. Jener Philippus war Anfang 1231 noch Justitiar in den Abruzzen, seine Amtszeit in der Terra di Bari kann nur mit „vor Oktober 1239“ angegeben werden. Da im Schreiben über die Färbereien der Juden nur die Justitiare der nördlichen Provinzen angesprochen wurden, ist es plausibel, ebenso wie Winkelmann stillschweigend anzunehmen, daß Philippus zu jener Zeit noch Justitiar der Abruzzen war; dies wiederum würde jedoch bedeuten, daß Andreas Ende 1231 noch im Norden des Regnum tätig war, womöglich noch gar nicht in seiner neuen Ausnahmerolle.

11. Dezember 1232 nachweisbar⁶. Für das Verständnis des Amtes ist es jedoch von höchster Wichtigkeit, sich klar zu machen, daß einer dieser drei „Superbeamten“ nie den Titel des *magister procurator* getragen hat: Mattheus Marchafaba, für die Insel und den südlichsten Teil der Terraferma abbeordert, trug stets den dort traditionell gültigen Titel eines *secretus*. Dies aber impliziert, daß zumindest für die Zeit der ersten Generation von Wirtschaftsfachbeamten – gemeint sind die drei genannten Männer – das Amt des Oberprokurators nicht ohne Vorbehalt mit dem neu eingeführten Ausnahmeamt identifiziert werden darf. Sicherlich, für ein grobes Verständnis genügt es, eine solche Subsummierung vorzunehmen, doch sollte der vollkommen singuläre Charakter der Kompetenzen dieser drei Sonderbeamten niemals ganz aus dem Bewußtsein verschwinden. Für die erste Zeit der dreißiger Jahre sollte also in etwa wie folgt formuliert werden:

Die Durchsetzung der neuen Wirtschaftsreformen wurde von drei verwaltungsgeschichtlich singulären Kräften getragen; sie teilten sich das Regnum in Form der „Großprovinzen“ Apulien, Terra di Lavoro/Prinzipat sowie Sizilien/Kalabrien auf, wobei der Verantwortliche für den südlichen Teil des Regnum den alten Titel *secretus* beibehielt, die beiden anderen Beamten dagegen die neue Bezeichnung *magister procurator* erhielten. Die Provinz Abruzzen war an dieser neuen Struktur anfangs nicht beteiligt, erst später übernahm der Oberkämmerer ähnliche Aufgaben wie die Oberprokuratoren im mittleren Festlandsgürtel. Verwaltungsgeschichtlich sind also Entwicklungen zu konstatieren, die eine klare Nord-Süd-Divergenz aufweisen⁷.

Die Folgegenerationen bis etwa 1240 brachten eine Reihe weiterer zuverlässiger Spezialkräfte hervor, doch kann bei diesen Beamten wohl kaum noch von einer singulär herausragenden Stellung gesprochen werden: Ob man nun Riccardus de Pulcaro bzw. dessen Nachfolger Johannes Morena betrachtet, die in der Terra di Lavoro und dem Prinzipat die Aufgaben des Angelus de Marra übernahmen, oder aber Thomas de Brundusio und Alexander filius Henrici, die die Nachfolge des Logotheten Andreas antraten, keiner von ihnen amtierte auch nur annähernd so lange wie der jeweilige Beamte der ersten Generation⁸. Um etwa 1240 wurde schließlich auch die peripher gelegene Provinz Abruzzen in das System des Oberprokurats eingegliedert, jedoch auf eine ungewöhnliche, das betrachtete Amt dennoch zusätzlich charakterisierende Art und Weise: Criscius Amalfitanus, der in den Jahren 1239 und 1240 höchste Finanzbeamte in jener nördlichsten Provinz des Regnum, wurde am 4. Februar 1240 zum *procurator demaniorum, morticiorum et excadentiarum*⁹ und am 3. Mai des gleichen Jahres zum *magister procurator baiulationis (sic!) demaniorum, morticiorum et excadentiarum*¹⁰ ernannt; zuvor war er *camerarius* bzw. *magister camerarius* gewesen: Der neue Amtstitel scheint also in den Abruzzen nur pro forma eingeführt worden zu sein, während Criscius schon zuvor sozusagen der „Ausnahmebeamte“ seiner Provinz war.

Mit der Einführung der *nove constitutiones* von 1246/1247 begann der Abstieg des für etwas mehr als eineinhalb Jahrzehnte wichtigsten überprovinziellen Wirtschafts- und Finanzamtes: Die Kompetenzen des *magister procurator* wurden zugunsten jener des *magister camararius* empfindlich beschnitten. Nach wenigen Jahren wurde in Sizilien der Oberprokurator bzw. der Oberkämmerer vom Sekretären abgelöst¹¹.

⁶ BZ 339; NIESE, Materialien S. 405 ff. Nr. 12.

⁷ Ähnlich findet sich diese Abstufung auch bei KAMP, Kämmerer S. 59, der allerdings dieses wesentliche Faktum in eine Fußnote verbannt hat (Anm. 66); auch fehlt dort der Hinweis auf die Sonderentwicklung in den Abruzzen, die erst um 1240 mit einem Spezialbeamten aufwarten konnte. Unbefriedigend ist auch die dort abgegebene Erklärung, daß das Oberprokurat auf Apulien und Kampanien beschränkt blieb, „da in Sizilien und Kalabrien eine dem Oberprokurator vergleichbare konkurrierende Institution zunächst fehlte“: Richtig ist zwar, daß das Oberprokuratorenamt später auch in Sizilien eingeführt wurde, doch ist zu betonen, daß dies im Zusammenhang mit den gescheiterten Reformen von 1246 geschah und somit das „insulare“ Oberprokurat ein eher kümmerliches und zeitlich auf zwei bis drei Jahre befristetes Dasein führte. Die Verwaltung der Insel ging ohnehin durch die Existenz des dauerhaften und althergebrachten Amtes der Sekretie einen Sonderweg, und dies ist wohl die wesentlichste Erklärung für die Divergenz zu Apulien und Kampanien.

⁸ Trotz dieser wesentlich verminderten Funktionsdauer bleibt zu konstatieren, daß sich die Oberprokuratoren grundsätzlich durch im gesamten Ämtervergleich erstaunlich lange Amtszeiten hervortaten: Riccardus war immerhin fast vier Jahre Oberprokurator im kampanischen Gebiet, sein Nachfolger Johannes Morena noch mehr als drei Jahre. Die absoluten Zeiten sind also durchaus bemerkenswert, relativieren sich jedoch, wenn man sie mit den sechseinhalb Jahren des ersten *magister procurator* Angelus de Marra vergleicht.

⁹ BF 2764; CV 512. Man beachte: nicht *magister procurator*!

¹⁰ BF 3070; CV 1020 (Text), 1025.

¹¹ Zu den Jahren 1246/1247 bis 1249 siehe KAMP, Kämmerer S. 63 ff. Ob auch die Abruzzen an dieser vorübergehenden Neustrukturierung partizipierten, kann aufgrund der überaus schlechten Überlieferung für jene Provinz nicht entschieden werden.

Die Forschung hat die Entstehung und Blüte des Oberprokurats in enge Relation zur Schwächung des Kämmereramts gesetzt¹²: Der *magister procurator* sei zwar als neu geschaffenes Organ zur Ausführung der neuen Wirtschaftsbestimmungen ins Leben gerufen worden, sein Erfolg sei aber vornehmlich von der zunehmenden Geldknappheit aufgrund der sich zuspitzenden Auseinandersetzungen im Norden Italiens und mit dem Papsttum her zu erklären. Damit ist das Oberprokurat zwar nicht als Kriegsamt anzusehen – wie etwa das Reichskapitanat, das Anfang Mai 1240 doppelt besetzt war, später aber von Andreas de Cicala allein ausgeübt wurde –, sehr wohl aber in seiner Blütezeit als kriegsbedingtes Amt.

Betont werden muß auch, daß das Amt des Oberprokurators erst sehr spät und nur sehr oberflächlich eine gesetzliche Verankerung erfuhr und insofern, vom legislatorischen Standpunkt aus betrachtet, tatsächlich eine „irreguläre Verwaltungsstruktur“¹³ entstanden war: Im friderizianischen Gesetzeswerk finden sich gerade einmal drei Novellen, in denen der Oberprokurator Erwähnung fand, und diese stammen allesamt aus dem Jahr 1240¹⁴. Zu diesem Zeitpunkt existierte das Amt schon seit gut acht Jahren, war also mit Sicherheit bereits innerhalb der Verwaltungsebenen fest verankert, und zwar nicht *de iure*, sondern *de facto*, also aufgrund der unmittelbaren Verwaltungspraxis. Konnte beim Sekreten eine nur geringe Einbindung des Amts in das Gesetzeswerk festgestellt und mit seiner Stabilität in der normannischen Verwaltungstradition erklärt werden, so ist man beim Oberprokurator versucht und gezwungen, das gleiche Phänomen anders verständlich zu machen: Der Herrscher hatte ein Organ gesucht, das sämtliche Wirtschafts- und Finanzinteressen weitgehend unabhängig von jeglicher Norm durchzusetzen imstande war; dazu wurden drei „Spezialbeamte“ rekrutiert. Durch die tagtägliche Amtspraxis dieser drei bzw. zwei Oberprokuratoren¹⁵, noch mehr aber aufgrund ihrer extrem langen Amtszeiten institutionalisierte sich das Amt des Oberprokurators quasi über die Personen, was dem Herrscher womöglich gar nicht so ungelegen kam: Auf diese Weise blieb das Oberprokurat eine lange Zeit von gesetzlichen Bestimmungen befreit, wodurch die zur Durchsetzung wirtschaftlicher Vorteile notwendige Flexibilität gewahrt bleiben konnte.

Verwaltungsgeschichtlich deutlich von den *magistri procuratores* zu trennen sind die gewöhnlichen Prokuratoren. Sie führten entweder den Titel *procurator demaniorum et revocatorum*¹⁶ oder wurden als *statutus super demaniis et revocatis*¹⁷ betitelt; es ist jedoch davon auszugehen, daß es sich bei den beiden unterschiedlich bezeichneten Ämtern *de facto* um ein und dasselbe handelte¹⁸. Vergleicht man die Struktur beider Titel mit jener des Oberprokurats, so wird neben der klaren inhaltlichen Differenzierung beider Ämter über die Formulierung deutlich, daß der Prokurator letztlich auf Domänenverwaltung und Revokation beschränkt war¹⁹. Auch quantitativ gibt es klare Abgrenzungskriterien: Während in den „Großprovinzen“ Apulien bzw. Kampanien (d.i. Terra di Lavoro und Prinzipat) jeweils nur ein Oberprokurator tätig war, arbeiteten mehrere, phasenweise anscheinend sogar bis zu zehn Prokuratoren in den Einzelprovinzen²⁰. Klar dürfte allein aufgrund dieser Relationen sein, daß eine Kompetenzunschärfe zwischen beiden Ämtern – so wie sie etwa bei den Kämmerern und Oberkämmerern beobachtet werden mußte – offensichtlich nicht existierte und vom

¹² Vgl. KAMP, Kämmerer S. 59 f. COLLIVA, Ricerche S. 287 hat von einer „decadenza del camerariato“, ja von einer „gravissima crisi dell'istituto“ gesprochen.

¹³ KAMP, Kämmerer S. 63. Zur Problematik der gesetzlichen Orientierung siehe auch COLLIVA, Ricerche S. 288–292.

¹⁴ Const. I,86–88/1. Zur zeitlichen Einordnung findet sich das Wichtigste bei DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 352–360.

¹⁵ Wegen des Sekretentitels des Mattheus Marchafaba (siehe etwa S. 460) kann man streng genommen nur von zwei Oberprokuratoren sprechen.

¹⁶ BF 3015; CV 934.

¹⁷ BF 3098; CV 1073.

¹⁸ So jedenfalls KAMP, Kämmerer S. 76 Anm. 3. Die Untersuchungen und Beobachtungen zu diesem Beamtentyp ergaben nichts, was Kamps These ins Wanken bringen würde.

¹⁹ Kamps These, der Oberprokurator (sic!) sei 1246/1247 zugunsten des Oberkämmerers auf die Domänen und Revokationen reduziert worden, ist ein wenig mißverständlich, zumal sie nicht belegt wird: Sie impliziert nämlich, daß das Amt des Oberprokurators ab 1246/1247 mit jenem des Prokurators verschmolz, wofür es in den Quellen keinerlei Ansatzpunkte gibt. Vielmehr muß weiterhin von einer klaren Scheidung zwischen *procurator* und *magister procurator* ausgegangen werden.

²⁰ Den extremsten Fall hat man sicher mit jenem Mandat vom 6. Mai 1240 vor sich, als der Kaiser alle *statuti* der Provinzen zu sich an den Hof befahl; für den Prinzipat und die angegliederte Terra Beneventana waren zehn, für die Terra di Lavoro mit der Grafschaft Molise neun sowie für die vier apulischen Provinzen immerhin noch je zwei bzw. drei Prokuratoren vermerkt (BF 3098; CV 1073).

Herrscher auch keinesfalls intendiert war; dafür spricht die Tatsache, daß die Titelnennung bis auf wenige Ausnahmen bei beiden Beamtentypen einheitlich gestaltet wurde²¹. Vom Gesetzgeber wurde das Prokurat ähnlich stiefmütterlich behandelt wie das Oberprokurat: *Expressis verbis* fand genannter Beamte nur in einer einzigen Novelle aus dem Jahr 1240 Erwähnung²².

Die Einbindung des Amtes in die Gesetzgebung

Wie erwähnt, ist der *magister procurator* ebenso wie der *procurator demaniorum* nur sehr peripher im Gesetzeswerk ab 1230/1231 abgehandelt. Vor der Darstellung der Befugnisse und Zuständigkeitsgebiete beider Beamtentypen in der Praxis seien an dieser Stelle, jeweils getrennt aufgearbeitet, ihre theoretischen, also vom Gesetzgeber definierten behördlichen Eigenschaften referiert²³.

Das Amt des Oberprokurators

*Einsetzung eines Beamten pro Provinz*²⁴

Da die behandelte Novelle aus dem Jahre 1240 stammt²⁵, die Oberprokuratoren aber bereits seit der Verkündung der Wirtschaftsreformen in den Provinzen tätig waren, dürfte davon ausgegangen werden, daß dieses Gesetz als eine Art nachträgliche Fixierung des einstigen „Ausnahmeamts“ verstanden wurde.

Zweifelsohne ergab die Struktur des Amtes die schriftlich festgehaltene Bestimmung, daß nur ein Oberprokurator einer Provinz vorzustehen habe: Praktisch zu keiner Zeit während Friedrichs II. Herrschaft ist eine Doppelbesetzung dieses Amtes zu beobachten²⁶. Praxis und Theorie widersprachen sich nur insofern, als der Beamte nicht einer Einzelprovinz, sondern einem Komplex von Provinzen vorstand. Betrachtet man exemplarisch das Fallbeispiel Prinzipat, so ergab sich für Angelus de Marra die Kompetenz für den Prinzipat und die Terra di Lavoro bis ins Jahr 1239, danach folgte in zweiter Generation Riccardus de Pulcaro, daran schloß

²¹ Zu den Ausnahmen siehe etwa KAMP, Kämmerer S. 78 Anm. 20 f. (zu Ademarius de Trano). Problematisch bleibt allerdings der Fall Criscius Amalfitanus, der in den Abruzzen sozusagen gleichzeitig *camerarius*, *magister camerarius*, *procurator* und *magister procurator*, überdies dann auch noch *magister procurator baiulationis* war, zumindest was seine Titulaturen betrifft (zu verweisen ist speziell auf seine Ernennung zum *procurator demaniorum, morticiorum et excadentiarum* am 4. Februar 1240 [BF 2764; CV 512], was de titulo ja eine *contradictio in adjecto* darstellt). Diese wahrhaft singuläre Ämterverwirrung, noch dazu konzentriert auf eine einzige Person, kann im Grunde nur durch die periphere Sonderstellung der Abruzzen als Provinz erklärt werden.

²² Const. I,43.

²³ Zu erwähnen bleiben die Instruktionen des Kaisers für Criscius Amalfitanus (BF 2764; CV 512) und für Petrus Castaldus (BF 3070; CV 1020–1022), die ja auch einen gewissen gesetzgeberischen Gehalt hatten. Die Aussagen für ihre amtlichen Befugnisse blieben darin jedoch allgemein: *Dedimus ei potestatem, ut demania, morticia et excadentias ipsas (...) ad conservationem et incrementum eorum et nostre curie commodum locare possit, excoli et rehedificari faciat (...) et proventus ipsorum omnium exigat ad opus nostre curie conservandos. Commisimus etiam eidem Petro, ut omnia nova statuta (...) per partes ipsas faciat observari (...)* heißt es etwa für Petrus Castaldus, bei Criscius findet sich ganz Ähnliches, nur werden die einzelnen Objekte, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, detaillierter aufgezählt: *In primis, quod specialem curam habeat de sale, ferro, aczero et ere et ut omnia nova statuta servari faciat (...) tam in duana, fundicis, tinctoriis, boczariis quam in omnibus aliis, que pertinent ad nova statuta.*

²⁴ Const. I,86. Dilchers Meinung, der *magister procurator* sei identisch mit dem *procurator demaniorum* bzw. *procurator rerum curie* (Sizilische Gesetzgebung S. 352 f.), muß aufgrund des bereits Geschilderten (s.o.) und des noch zur Wirklichkeit der Praxis zu Dokumentierenden entschieden widersprochen werden: Beim Amt des Oberprokurators handelte es sich in jedem Fall während der ersten Generation, wahrscheinlich auch noch später, um eine rechtlich nicht fixierte Sonderbehörde. Die „gewöhnlichen“ Prokuratoren traten in aller Regel erst um 1239/1240 in Erscheinung, könnten also in einer Art Wechselwirkung mit der Promulgation der oben genannten Novelle stehen, zumal eine Überlieferung ausdrücklich nicht vom *magister*, sondern vom gewöhnlichen *procurator* spricht (ed. STÜRNER S. 13 f. [zur Vorstellung der Handschrift aus der Biblioteca Apostolica Vaticana] und S. 260). Was weiterhin die Überlieferung betrifft, so gibt zu bedenken, daß der Titel der Novelle meist mit *De procuratore fisci* angegeben wird, einige Varianten aber *De officio magistrorum (sic!) procuratorum curie* übernommen haben (ed. STÜRNER S. 260 mit den Handschriftenangaben).

²⁵ CAPASSO, Sulla storia esterna S. 405.

²⁶ Zur einzigen Ausnahme siehe unten.

sich Johannes Morena an; dabei gab es nicht einmal während der Amtsanfangszeiten Überschneidungen, so daß für diese Provinz stellvertretend die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben klar konstatiert werden kann.

Die Doppelbesetzung des Oberprokurats ist nur ein einziges Mal nachweisbar, und zwar bei den beiden Beamten Muricius de Siponto und Lambertus Cugnetus in Apulien für die nur kurze belegbare Zeit von 21. Mai bis 11. Juni 1246²⁷: Gründe für dieses singuläre Phänomen dürften zum einen in den Zeitumständen zu finden sein²⁸, zum anderen ist der Nachweis ihrer Amtszeit als Kollegen allein auf eine Zeugenaussage in Tarent zurückführbar, und einer solchen ist stets mit einigem Mißtrauen zu begegnen, vor allem was die Amtsbezeichnungen betrifft. Trotzdem sollte und kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Faktum der Doppelbesetzung keinem Mißverständnis zuzuschreiben ist, sondern tatsächlich ein Zugeständnis an pragmatische Verwaltungspolitik war.

Die oben genannte Novelle kann kaum als auf das Amt der gewöhnlichen Prokuratoren ausgedehnt gedacht werden; dies beweist wohl sehr offensichtlich das Mandat an den Reichskapitän der nördlichen Reichshälfte Andreas de Cicala vom 6. Mai 1240: Darin befahl Friedrich II. allen *statuti super demaniis et revocatis* der nördlichen Provinzen, sich am kaiserlichen Hof einzufinden²⁹. Für den Prinzipat wurden zehn Beamte namentlich genannt. Da dies jeder gesetzgeberischen Vorgabe widerspricht, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß sich die betrachtete Novelle von 1240 ausschließlich auf die Oberprokuratoren bezog³⁰.

*Allgemeine Wahrnehmung und Sicherung der Rechte des Fiskus*³¹

*Statuimus igitur, ut (...) unus magister procurator rerum nostrarum et unus magister fundicarius debeant ordinari, qui iura fisci nostri percipiant et percepta conservent*³²: Der Oberprokurator und der „Oberspeicherbeamte“³³ waren also ganz allgemein für die Interessenssicherung des kaiserlichen Fiskus zuständig. Da der *magister fundicarius* wohl sehr spezielle Aufgaben zu versehen hatte, die sich eng an die Lagerung von Handels- und speziellen Monopolwaren anlehnte, wird davon ausgegangen werden können, daß der Hauptanteil an der Verrichtung oben genannter Aufgaben dem Oberprokurator zufiel.

Der hier zu untersuchende Passus ist natürlich von höchster Allgemeinheit, denn die Wahrung und Sicherung der Rechte des Fiskus kann auf die unterschiedlichste Art und Weise geschehen. Die wesentlichsten Aufgaben, die die *magistri procuratores* in der Praxis in diesem Zusammenhang übernahmen, seien zusammenfassend referiert.

In erster Linie waren die fiskalischen Interessen des Hofes natürlich gegenüber den Ansprüchen der Untertanen, speziell gegenüber den Kirchen und ihren diversen Zehntforderungen, zu verteidigen. So nimmt es auch nicht Wunder, daß zahlreiche Urkunden und Mandate erhalten sind, die die Untersuchung solcher Ansprüche zum Gegenstand hatten. Oftmals folgte die Inquisition einer gewissen Struktur: Beschwerde beim Kaiser, woraufhin ein kaiserliches Mandat dem entsprechenden Beamten (Oberprokurator oder auch Oberkämmerer) die Untersuchung der Klage anbefahl / Delegation oder eigenständige Durchführung der Inquisition, meist mittels Zeugenbefragung / Urteilsfindung / schriftliche Fixierung der Zeugenvernehmungen sowie des gefällten Urteils.

Für Ende Mai 1245 ist beispielsweise eine von den Richtern von Mesagne ausgefertigte Urkunde überliefert, in der eine Klage des Erzbischofs Petrus von Brindisi gegen den Fiskus sowie das gefällte Urteil fixiert wurden³⁴. Gegenstand der Klage waren die Forderungen der Brindisiner Kirche nach *decimam et reddecimam*

²⁷ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 202 (Nr. 23) und KAMP, Kämmerer S. 79.

²⁸ 1246 war das Jahr der Adelsverschwörung, die auch in der personellen Verwaltungsstruktur für Verwirrung sorgen sollte; man denke dabei nur an Andreas de Cicala, dessen Kapitänsamt nach seiner Bestrafung nicht mehr besetzt wurde.

²⁹ BF 3098; CV 1073. Zur Erinnerung: Von KAMP, Kämmerer S. 76 Anm. 3 wird die bisher nicht erschütterbare These übernommen, daß es sich bei den gewöhnlichen *procuratores* und den *statuti* um den gleichen Beamtentypus handelte.

³⁰ Also erneut gegen DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 352 f. Handelte es sich bei den Varianten in den Überlieferungen des Liber Augustalis (ed. STÜRNER S. 260) um abschriftliche Fehler?

³¹ Const. I,86.

³² Ed. STÜRNER S. 260 Z. 17 ff.

³³ Die Aufgaben des obersten Verwalters der neu eingeführten staatlichen Speicher, in denen Waren zwangsgelagert werden mußten, werden in Const. I,89 behandelt.

³⁴ BFW 13536; WINKELMANN, Acta 2 S. 703–709 Nr. 1036.

(...) *de proventibus victualium et aliarum rerum curie, que sunt in Meiano*. Nach ausführlichen Zeugenvernehmungen, die die Ansprüche der Kirche von Brindisi aus der Tradition heraus ergeben sollten, erging das Urteil zugunsten der Kirche, also zuungunsten des Fiskus: Die Urteilsfindung erfolgte also durchaus nicht parteiisch, sondern auf dem objektiven Weg gerechter Entscheidungen.

Am 11. Januar 1247 erging an den *imperialis magister procurator* der Terra di Bari, Angelus de Pavia, der Befehl, der Kirche von S. Maria zu Barletta die Einkünfte aus dem Zoll der Stadt weiterhin auszuführen, allerdings unter der Voraussetzung, daß die eingeklagten Forderungen rechtens seien³⁵; es ist also anzunehmen, daß die verfügbaren Bedingungen die Notwendigkeit einer Untersuchung des Sachgegenstands implizierten und Angelus selbst die Ansprüche überprüfte oder aber die Inquisition an Unterbeamte weiterdelegierte.

Die Inquisitionen, mit Hilfe derer der Oberprokurator den Ansprüchen des Fiskus vor allem gegen die Zehntansprüche der Kirchen zum Erfolg verhelfen sollte, waren jedoch keineswegs eine Domäne des Festlands; soweit sich *magistri procuratores* gegen die insularen „Amtskonkurrenten“, also die Sekreten, durchsetzen konnten, wurden sie auch auf der Insel mit derartigen Untersuchungen und Urteilsfindungen betraut³⁶.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Wahrung fiskaler Interessen waren natürlich die meist jährlich einzutreibenden Kollekten sowie die damit in Verbindung stehenden Aufgaben, den Geldfluß nicht nur zentral an den Hof weiterzuleiten, sondern mit den Einkünften aus der Kollekte auch anstehende finanzielle Auslagen von Unterbeamten zu begleichen; meistens wurde für diese Aufgabe eigentlich ein spezieller Beamter, der *recollector pecunie*, abbeordert, doch ist es bis auf wenige Ausnahmen³⁷ erst ab 1239, also mit dem Einsetzen des Neapolitanischen Registerfragments, möglich, von einer mehr oder weniger kontinuierlichen Besetzung dieses Amtes zu sprechen³⁸. Für den Oberprokurator ist zwar nicht die Einsammlung der Gelder nachweisbar – sehr wohl dafür aber für den gewöhnlichen Prokurator³⁹! –, dagegen ist überliefert, daß er andere Aufgaben der Steuerbeamten übernahm. Diese hatten zwar nicht unmittelbar mit fiskalischen Interessen zu tun, sehr wohl aber mit den Befugnissen des wichtigsten Fiskalbeamten; indirekt diente eine solche Aufgabenübernahme aber doch dem Wohl der kaiserlichen Kasse, da der Geldfluß bzw. das reibungslose Gelingen finanzieller Transaktionen zwischen dem Hof und den Subbehörden der Provinzen mit Hilfe des *magister procurator* gewährleistet blieb:

Ende April 1240 wurde Riccardus de Pulcaro, seines Zeichens Oberprokurator der Terra di Lavoro und des Prinzipats, mit der Erledigung von Pflichten beauftragt, die früher der *collector pecunie curie nostre in partibus ipsis*, Stephanus de Romoaldo, wahrgenommen hatte; dabei handelte es sich um die finanzielle Betreuung bzw. Unterstützung des für die Terra di Lavoro zuständigen *provisor castrorum*, Guillelmus Laurentii de Suessa⁴⁰.

*Verantwortung für Verpachtungen von Gütern, insbesondere von Krongütern*⁴¹

Die beiden aus dem Jahre 1240 stammenden Novellen⁴² regelten grundsätzlich die Modalitäten bei der Verpachtung von Fiskalgütern, speziell aber von Land, das zum *demanium* gehörte⁴³.

Erstaunlicherweise findet sich in den Quellen kein Beispiel für die Arbeit eines Oberprokurators im Zusammenhang mit solchen Pachtprojekten; erstaunlich um so mehr, als Friedrich II. eine reformierte Domä-

³⁵ BZ 460; CD Barese 8 S. 329 ff. Nr. 261.

³⁶ Vgl. etwa die vom *imperialis magister procurator curie in Sicilia citra flumen Salsum* (gemeint ist jedoch Westsizilien, siehe S. 496) Bartholomeus Rogadeus durchgeführte Inquisition über den Anspruch der Agrigentiner Kirche auf den Kirchenzehnten (COLLURA, *Le più antiche carte* S. 140 ff. Nr. 70).

³⁷ Vgl. etwa Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1232 (III), der von Philippus de Citro als Steuerbeamten in S. Germano berichtete.

³⁸ Zur Frage, ob diese zeitlich erstaunlich spät einsetzende Kontinuität ein Problem der Überlieferung oder aber des Amtes per se ist, siehe S. 108.

³⁹ BF 3015; CV 934 f.; siehe dazu auch unten bei der Besprechung des Prokuratorenamts.

⁴⁰ BF 3032; CV 959.

⁴¹ Const. I,87 und 88/1.

⁴² CAPASSO, *Sulla storia esterna* S. 405.

⁴³ Die ausführliche Diskussion dieser beiden Novellen, in denen auch der Oberkämmerer eine gewisse Rolle spielte, hier aber nur von untergeordneter Bedeutung ist, findet sich bei DILCHER, *Sizilische Gesetzgebung* S. 355–360.

nenbewirtschaftung als einen der vielen neuen Wege zur Auffüllung der leeren Staatskasse beschrift⁴⁴. Nachweisbar ist die Zuständigkeit in diesem Bereich allerdings für die Kämmerer und die Sekreten⁴⁵.

*Sorge und Verwaltung der Krongüter*⁴⁶

Mag diese Bestimmung auf den ersten Blick der vorhergehenden zu ähnlich erscheinen, um gesondert aufgeführt zu werden, so muß beachtet werden, daß der Gesetzgeber hier keineswegs nur die kaiserlichen Domänen im Auge hatte, sondern neben diesen auch *mortitia et excadentias, granetarias, piscarias, herbas aluminis et generaliter omnia, que per nostram curiam procurantur*⁴⁷. „Sorge“ ist hier im Sinne von „Sicherung für den Staat“ zu verstehen, mußte also erst tatsächlich von althergebrachten Forderungen, meist der Kirchen, abgegrenzt bzw. neu bestimmt werden. „Verwaltung“ dagegen konnte auch Neuverpachtung oder allgemein sinnvolle und maximal effektive Nutzung für die kaiserliche Kasse bedeuten.

Durch die zahlreichen Inquisitionsakten, die aus Tarent erhalten sind⁴⁸, kann zumindest der Aspekt der „Sorge“ stellvertretend für eine Stadt eingehend untersucht werden, und zwar am Beispiel der Monopolisierung des Färbereiwesens und der Schlachthöfe. Vom verwaltungsgeschichtlichen Aspekt, vornehmlich auf die Frage bezogen, welche Rolle die Oberprokuratoren dabei spielten, ist vor allem die erste nachgewiesene Reformmaßnahme interessant: Für September 1231 berichtete der Chronist Riccardus von einem regnumsweiten Einzug der Färbereien in die Hände des Fiskus⁴⁹. Die Vermeldungen dieser Maßnahme an die Justitiare sind erhalten: Schreiben gingen an die Justitiare der Terra di Lavoro, des Prinzipats und wohl der Abruzzen⁵⁰. Es waren also anscheinend die Justitiare, die in den genannten Provinzen auf die Einhaltung bzw. Durchsetzung der Reform achtgeben sollten, wogegen in Apulien der *magister procurator*, Andreas logotheta, die Aufsicht über die Verstaatlichung der Färbereien innehatte⁵¹. Diese nicht unwesentliche Beobachtung stützt die These vom Sonderamt, das Andreas – und ähnlich wohl auch Mattheus Marchafaba und Angelus de Marra als die beiden anderen Vertreter der ersten Generation – wenigstens in den Anfangsjahren der Entstehung des Oberprokurats ausübte; das Amt war also noch keinesfalls durch wie auch immer geregelte Rahmenbedingungen eingengt. „Sorge“ und „Verwaltung“ – in aller Regel Verpachtung⁵² – waren also nicht durch die erst Ende 1240 in Kraft getretene Novelle verordnet worden, sondern sind als Produkt der

⁴⁴ Allgemein zur Wirtschaftspolitik und speziell zur neuen Domänenverwaltung bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 222–231, speziell S. 223 f.

⁴⁵ Befehl an den *camerarius Aprutii* Thomas de Acco (12. Juli 1238), einige zum kaiserlichen *demanium* gehörende Wein- und Baumgärten gegen ein Antrittsgeld und die Hälfte des erwirtschafteten Ertrags zu verpachten; Ursache für die Verpachtung war die Einschätzung, daß eine Eigenbewirtschaftung nicht lohnend wäre (BF 2370; WINKELMANN, Acta 1 S. 636 Nr. 820). Am 11. Januar 1240 erhielt der ostsizilische Sekret Maior de Plancatone den Befehl, kaiserliche Weingärten einem früheren Pächter zu entziehen und sie einem anderen zu übergeben, da dieser eine höhere Pacht garantieren konnte (BF 2696; CV 419).

⁴⁶ Const. I, 86.

⁴⁷ Ed. STÜRNER S. 261 Z. 3 f.

⁴⁸ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent passim. Zu den im Anschluß diskutierten Monopolisierungen des Färbereiwesens und der Schlachthöfe siehe ebenda S. 151–154. Für weitere wirtschaftliche Reformmaßnahmen, speziell auch auf dem Gebiet der Monopolisierung, sei auf die zahlreiche Literatur bei GIRGENSOHN – KAMP verwiesen (ebenda S. 154 Anm. 57). Überblicksweise findet sich auch das eine oder andere, wenn auch aufgrund des Gegenstands nicht so weit in die Tiefe gehend, bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 210 ff.

⁴⁹ *Tintorias omnes de regno ad opus fisci imperialis recipi precipit imperator et super hoc suas mittit litteras generales ...* (Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1231 [IX]).

⁵⁰ BF 1901 f.; WINKELMANN, Acta 1 S. 621 Nr. 796. Zur Frage der Datierung siehe den Kommentar bei BF 1901 sowie bei GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 151. Die Unsicherheit, ob Philippus de Zunculo, der einzig namentlich genannte Adressat in diesen Schreiben (BF 1902), als Justitiar der Abruzzen oder möglicherweise von Apulien zu gelten hat – tendenziell wird wohl ersteres anzunehmen sein – wird bei den Ämtern des Philippus de Zunculo eingehend diskutiert. Da es sich um einen Registereintrag in den Excerpta Massiliensia handelt, sind die Adressaten oft nur unvollständig wiedergegeben: Die Schreiben an die Justitiare der Terra di Lavoro und des Prinzipats enthalten etwa nur die Titel, nicht aber die Namen der Beamten.

⁵¹ Vorbereitende Maßnahmen sollte der Logothet anscheinend zusammen mit Jacobus, dem Erzbischof von Capua, treffen, vgl. WINKELMANN, Acta 1 S. 621 Nr. 796 Z. 15. Gregor IX., der glaubte, kirchenfeindliche Tendenzen in den neuen Wirtschaftsbestimmungen ausmachen zu können, ermahnte sowohl den Kaiser als auch den Erzbischof zu maßvollem Vorgehen (AUVRAY, Registres de Grégoire IX Nr. 676 f.).

⁵² Im Fall von Tarent ist mit großer Wahrscheinlichkeit von der (Wieder-)Verpachtung an die Juden auszugehen, wobei auch die finanziellen Rechte der Tarentiner Kirche gewährleistet blieben, vgl. GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 152.

Wirtschaftsreformen von 1231/1232 zu verstehen. Der Oberprokurator war zwar Hauptträger der Erfüllung der Novelle, doch weniger *de officio*, also aufgrund seiner Amtskompetenzen, als vielmehr ein vom Herrscher persönlich mit Ausnahmeaufgaben betrauter Vertrauensmann.

Die zweite Monopolisierungsmaßnahme aus Tarent, die die Schlachthöfe betraf, war ebenfalls dem Andreas anvertraut, wobei auch hier die Kirche ihre traditionellen Forderungen wenn nicht im gesamten Umfang, so doch weitgehend durchsetzen konnte. Für das Amt des Oberprokurators sind dabei zwei Beobachtungen anzumerken, die jedoch beide keine allgemeingültige Beweiskraft beinhalten: Festzustellen ist zum einen, daß laut einer Zeugenaussage von 1247 Andreas logotheta dem *magister procurator* (sic!) Johannes Pirontus befohlen habe, über die Zehntansprüche der Tarentiner Kirche eine Inquisition durchzuführen; wenn man dieser Zeugenaussage *expressis verbis* Glauben schenkt, würde dies bedeuten, daß das Amt des Oberprokurators bereits um 1231/1232 feste Befugnisgrenzen besessen hatte⁵³, was aber der sonstigen quellenmäßigen Erfahrung widerspricht⁵⁴.

Die zweite Beobachtung betrifft ein Mandat des Kaisers vom Juni 1231 an die Oberkämmerer von Apulien, in denen diesen befohlen wurde, die Schlachthäuser aus den Städten zu entfernen; Gründe hierfür waren wohl zum einen die Reinhaltung der Luft⁵⁵, andererseits auch die räumliche Fokussierung der Schlachthöfe zwecks Erhöhung der Effektivität. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung, daß die Oberkämmerer mit dieser Aufgabe betraut wurden, was vor dem Hintergrund der Monopolisierungsmaßnahmen durch den Oberprokurator als eine gewisse Analogie zwischen beiden Ämtern aufgefaßt werden könnte⁵⁶.

*Inquisitionen zur gerechten Rückforderung von Staatsigentum*⁵⁷

Die Inquisition nach Fiskalgut sollte entweder auf Beamtenanzeige hin – *ad denunciations fidelium delatorum* – oder von Amts wegen durchgeführt werden.

Die erst 1240, wohl im Oktober⁵⁸ promulgierte Novelle war wie die meisten Bestimmungen zu den Oberprokuratoren schon vor der offiziellen schriftlichen Fixierung *de facto* in Kraft getreten. Überliefert ist vor diesem Hintergrund ein kaiserlicher Befehl, in dem Riccardus de Pulcaro beauftragt wurde, eine Untersuchung zu Ende zu führen, die bereits sein Vorgänger Angelus de Marra begonnen hatte⁵⁹. Dabei sollte endgültig geklärt werden, ob ein Gebiet, das Silvester de Sancto Paulo⁶⁰ zu seinem Besitz rechnete, *de iure* nicht der Kurie vorenthalten wurde. Sollten die Untersuchungen diesen Sachverhalt bestätigen, so war Riccardus dazu angehalten, die genannten Gebiete zu revozieren.

⁵³ Etwa die Weisungsbefugnis durch Andreas logotheta, dessen Amtstitel dann allerdings hochgradige Schwierigkeiten mit sich bringen würde, da ansonsten von einer *de-iure*-Gleichstellung des Andreas und des Johannes ausgegangen werden müßte.

⁵⁴ Die Aussage des Zeugen von 1247: *Item dixit, quod tempore Andree logothete vel de mandato imperiali vel de mandato ipius logothete ad petitionem d. Nicolai Tarentini archiepiscopi facta fuit inquisitio per Johannem Pirontum tunc magister procuratorem curie in Terra Idronti ...* (GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 199 [Nr. 4]). Als Gegendarstellung ist zu bemerken: Obwohl die Zeitangabe *tempore Andree logothete* einen weiten Zeitraum umspannt, darf davon ausgegangen werden, daß die Inquisition tatsächlich bald nach der Bekanntgabe der neuen Maßnahmen durchgeführt wurde, da der Erzbischof von Tarent mit Sicherheit schon zu Beginn der Monopolisierung einen Einschnitt in die finanzielle Lage seiner Kirche befürchtete. Damit bestehen zwischen Zeugenaussage und vergangener Wirklichkeit etwa fünfzehn Jahre, wobei niemand verlangen kann, daß sich ein Zeuge an den exakten Amtstitel des Johannes Pirontus erinnerte. Oberprokuratoren für eine einzige Provinz, also kein Provinzenkomplex, sind für die ganz frühen dreißiger Jahre nicht überliefert, dagegen Prokuratoren bereits ab etwa Ende 1232 (Nicolaus de Bisantio als Prokurator der Basilicata). Ohne dies beweisen zu können, wird jedoch wohl mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden können, daß Johannes Pirontus realiter nur Prokurator war, jedenfalls um 1231/1232.

⁵⁵ Vgl. hierzu auch die schon im September 1231 verabschiedete Bestimmung Const. III,48.

⁵⁶ „Analogie“ ist hier in dem Sinn gemeint, daß unter hierarchischen Aspekten eine nicht exakte, aber doch tendenzielle Gleichordnung von Oberkämmerern, Oberprokuratoren und Sekretären vermutet werden muß. In dem betrachteten Fall hat die Maßnahme der Entfernung von Schlachthöfen aus der Stadt natürlich lediglich Vorbereitungscharakter für die späteren Monopolisierungsansätze durch den *magister procurator*.

⁵⁷ Const. I,86.

⁵⁸ Ed. STÜRNER S. 260.

⁵⁹ BF 2918; CV 781.

⁶⁰ Zwei Monate später ist selbiger Silvester als *recollector pecunie* in den Abruzzen nachgewiesen: Die Beschuldigungen gegen ihn dürften also nicht straf-, sondern allein verwaltungsrechtlicher Natur gewesen sein.

*Sorge für die Verwaltung des kaiserlichen Viehs sowie der Meiereien*⁶¹

Selbstredend war der *magister procurator* nicht für die Verwaltung und Betreuung selbst verantwortlich, ihm unterstanden allerdings die dafür abgestellten Beamten, also die Vorsteher der kaiserlichen Marställe (die *magistri marescalle*) und die Massarienprovisoren.

Um 1241/1242 erging an den *magister marescalle* von Apulien, Gentilis de Castanea, ein Schreiben, in dem Friedrich II. die Ausgaben des Beamten für dessen Unterhalt, für zwei Unterbeamte – die Rede ist von zwei *scuterii* – sowie für die ausreichende Versorgung des Viehs genehmigte⁶². Im gleichen Schreiben versicherte er dem Gentilis, daß er bereits dem *magister procurator Apulie*, Petrus Castaldus, geschrieben und befohlen habe, die entsprechenden Geldmengen *de pecunia curie nostre* an den Vorsteher der Marställe zu übergeben. In dieser Hinsicht wurde also die 1240 promulgierte Novelle gänzlich in die Wirklichkeit umgesetzt.

Die Sorge um die Verwaltung konnte im Fall der kaiserlichen Marställe noch um einiges weiter reichen als nur bis zur finanziellen Versorgung der Gestüte und der dort arbeitenden Vorsteher; die Zuständigkeit konnte so weit gehen, daß die Oberprokuratoren den *magistri marescalle* sogar zuzuarbeiten hatten: Am 12. April 1240 befahl Friedrich II. dem Riccardus de Pulcaro sowie dem Alexander filius Henrici, alles zur Verfügung stehende Zugvieh an den bereits genannten Gentilis de Castanea zu senden, da in Apulien ein neues Gestüt entstehen sollte⁶³.

*Sicherung günstiger Verkaufskonditionen für staatliche Handelswaren*⁶⁴

Expressis verbis sprach der Gesetzgeber hier von *vina* – in einigen Handschriften liest man *iura*⁶⁵ – *curie nostre vel res alias*, also allgemein von Fiskalgütern, denen der Oberprokurator Wettbewerbsvorteile auf dem Markt verschaffen sollte, und zwar wohl durch zwangsweisen Rückhalt der Privatwaren, bis die staatlichen verkauft waren. Für die Oberprokuratoren ist eine solche profiskalische Vorgehensweise in den Quellen zwar nicht nachweisbar, es gibt jedoch andere, bekannte Beispiele, in denen derartige Maßnahmen ergriffen und erfolgreich durchgeführt wurden⁶⁶.

*Verantwortung für den Geldmitteltransfer von den staatlichen Einkünften zu den behördlichen Stellen*⁶⁷

Der Oberprokurator hatte sinngemäß dafür zu sorgen, daß für die *necessitates et utilitates tam curie nostre quam castrorum nostrorum* Sorge getragen wurde; die dafür nötigen (finanziellen) Mittel sollten *ex proventibus* verwendet werden. Der Weg des Geldes konnte also vom Oberprokurator aus in zwei Richtungen gehen: entweder fokussierend auf den Fiskus oder zentrifugal zu den Behörden der Provinzverwaltung. Beides läßt sich quellenmäßig belegen:

Sicherlich aufgrund chronischen Geldmangels vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen mit Papst und lombardischen Städten erfolgte am 6. Februar ein kaiserlicher Aufruf an die *custodes erarii Salvatoris ad mare* – sozusagen die zentrale Schatzkammer des Königreichs –, an den Justitiar der Abruzzen und die Oberprokuratoren Criscius Amalfitanus und Riccardus de Pulcaro, *omnem pecuniam curie nostre, quam habetis vel ad manus vestras pervenerit*, nach Antrodoco im Norden der Provinz Abruzzen zu schicken⁶⁸. Hier müßten also die *necessitates et utilitates curie nostre* als Geldnot im Zusammenhang mit der Kriegsfinanzierung interpretiert werden.

Andere Fälle liegen deutlicher an den gesetzlichen Bestimmungen; sie alle betreffen Riccardus de Pulcaro bzw. dessen Verpflichtung, sich um die Versorgung der in seinem Amtsgebiet liegenden Kastelle zu küm-

⁶¹ Const. I,86.

⁶² BF 3248; WINKELMANN, Acta I S. 668 f. Nr. 876.

⁶³ BF 2970; CV 871, 873.

⁶⁴ Const. I,88/2.

⁶⁵ Ed. STÜRNER S. 264.

⁶⁶ Die Rede ist hier vom „Coup“ des Angelus Frisarius, der den Kaiser auf die beginnende Hungersnot in Tunis hinwies und deutlich machte, welche finanziellen Erfolge ein Erstverkaufsrecht dort mit sich bringen würde. Die Schiffe von Kaufleuten wurden daraufhin auch tatsächlich zurückgehalten, bis die kaiserlichen Handelsschiffe Sizilien verlassen hatten (vgl. BF 2666 f. [CV 363 ff.] und 2843 f. [CV 623 f.]).

⁶⁷ Const. I,86.

⁶⁸ BF 2772; CV 535–538.

mern. Eine Reihe von Mandaten kann hier angeführt werden: Ende April 1240 befahl der Kaiser dem Oberprokurator, dem *provisor castrorum Terre Laboris et Principatus* Guillelmus de Suessa dessen Auslagen für die Kastellverwaltung auszuführen⁶⁹; bei diesem Mandat ist die Tatsache besonders bemerkenswert, daß Friedrich II. anmerkte, er habe den gleichen Befehl dem erst vor kurzem aus dem Amt entfernten *collector pecunie* Stephanus de Romoaldo erteilt: Es fand also eine Form von Kompetenzverschiebung zwischen zwei Ämtern statt, die Niederschlag im Gesetzeswerk fand; möglicherweise zeigten sich also bei diesem Befehl erste Auswirkungen der im gleichen Jahr verabschiedeten Novelle⁷⁰.

Das Aufkommen für die Kastelle mußte jedoch nicht über die vermittelnde Funktion des *provisor castrorum* vonstatten gehen: Wie eine kaiserliche Anordnung zeigt, konnte der Oberprokurator auch direkt für die finanziellen Belange einzelner Burgen herangezogen werden, etwa für die Burg bei Aversa, deren Türen und Fenster bezahlt werden mußten⁷¹.

Daß der *magister procurator baiulationis demaniorum, morticiorum et excadentiarum, animalium, camporum, aliarum rerum et iurium ad curiam spectantium* entgegen seinem beeindruckenden vollen Amtstitel im Kontext mit der Kastellversorgung auch Aufgaben zu erfüllen hatte, die uns für die Bedeutung seines Amtes eher gering anmuten, sei am Ende dieses Abschnitts nun doch nicht verschwiegen: Der Kastellan der Burg Rocca Piemonte hatte wohl zu Beginn des Jahres 1240 beim Kaiser um die Stellung eines Esels gebeten, woraufhin Friedrich II. ein Mandat an Riccardus schickte: *est asinus unus necessarius ad opus ipsius castris*, so ist dort zu lesen, und: *quare mandamus, quatenus (...) alium ad opus ipsius castris emas de pecunia curie nostre*⁷².

Der Oberprokurator hatte jedoch nicht nur für die finanzielle Versorgung der Kastellverwalter zu sorgen; in der Praxis wurden ihm auch Beamte anvertraut, die weder de iure noch de facto in seinen räumlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich fielen. So erhielt er etwa den Auftrag, dem Kanzleinotar Riccardus de Traiecto den ihm zustehenden Unterhalt für zwei Monate zukommen zu lassen, *cum pecunia non habeatur in nostra camera*⁷³.

*Anspruch auf Vergütung der eigenen Ausgaben*⁷⁴

Diese Bestimmung, die allein den Oberprokurator betraf, entsprach den allgemeinen Besoldungsgrundsätzen, die für alle Beamte des Regnum gültig waren⁷⁵. Mandate oder Verfügungen dahingehend sind nicht überliefert.

*Verbot der Darlehensaufnahme, der Heirat und des Gütererwerbs während der Dauer der Amtszeit*⁷⁶

Die genannten Verbote galten für alle Provinzbeamten, deren Amtszeit de iure auf ein Jahr festgesetzt war, expressis verbis also für den Justitiar, den Oberkämmerer sowie die Baiuli und Richter der Städte⁷⁷. Für den Oberprokurator kann allerdings ebensowenig wie für den Prokurator die Annuität aus dem Gesetzeswerk festgestellt werden. Es dürfte aber offensichtlich sein, daß wenigstens der *magister procurator*, wahrscheinlich aber auch der *procurator*, den oben genannten Weisungen zu folgen hatte. Quellenmäßig ist dazu jedoch nichts belegt.

⁶⁹ BF 3032; CV 959.

⁷⁰ Keineswegs sei damit ein kausaler Zusammenhang zwischen genanntem Mandat und der Gesetzesnovelle intendiert. Vielmehr sollte nur auf ähnliche Strömungen sowohl in der Dienstpraxis wie in der Theorie aufmerksam gemacht werden.

⁷¹ BF 2782; CV 548. Zusätzlich sei vermerkt, daß Friedrich II. in jenem Mandat erwähnte, er habe bereits dem zuständigen Justitiar einen Befehl ähnlichen Inhalts geschickt. Falls dieser die Angelegenheit bereits erledigt hätte, wäre der Fall für Riccardus obsolet. Klare Befugnis- oder Zuständigkeitsgrenzen zwischen den einzelnen obersten Provinzbeamten dürfen also für die Verwaltung nur bedingt angenommen werden.

⁷² BF 2757; CV 503.

⁷³ BF 2787; CV 553. Es ist nicht völlig auszuschließen, daß Riccardus de Traiecto vom Kaiser ein Sonderamt erhalten hatte, das in genanntem Mandat lediglich nicht erwähnt wurde. Zur Kanzleitätigkeit des Riccardus siehe bei SCHALLER, Kanzlei S. 281 Nr. 71.

⁷⁴ Const. I,87.

⁷⁵ Vgl. Const. I,60 und I,86.

⁷⁶ Const. I,90/1.

⁷⁷ Const. I,95/1.

Das Amt des Prokurators

Befugnisse und Zuständigkeitsbereiche des Prokurators oder *statutus* sind im „Liber Augustalis“ (ein Begriff des 19. Jahrhunderts) hochgradig stiefmütterlich behandelt: Abgesehen vom *procurator rerum curie*, der verwaltungsgeschichtlich kaum Nachhall in den Quellen findet und deshalb bei dieser Untersuchung auch unberücksichtigt bleiben soll, und abgesehen von den spekulativen Bestimmungen zur Annuität und den daraus folgenden Verboten für den Beamten (s.o.), beschäftigt sich gerade einmal eine Novelle mit dem Prokurator. Diese im Vergleich zum Oberprokurator magere Ausbeute stellt zwar einen Beleg für die Ungleichheit beider Ämter dar, verwundert aber dennoch ein wenig. Erklärbar mag dies zumindest ansatzweise durch die vielen unterschiedlichen Titel sein, die mit *procurator* – nicht: dem *procurator* – in Zusammenhang standen: Neben dem *procurator demaniorum* (der hier Gegenstand der Untersuchung ist) und dem *magister procurator* finden sich auch ein *procurator pro parte curie nostre*⁷⁸ sowie der bereits erwähnte *procurator rerum curie*⁷⁹; zudem ist *procurator* ohne nähere charakteristische Eingrenzung häufig im Gesetzeswerk nachweisbar⁸⁰. Vom Gesetz her blieb die Eingrenzung des Amtes also hochgradig diffus.

*Untersuchungsinstanz im Falle eigener Vergehen: magister iustitarius bzw. der capitaneus*⁸¹

Die Untersuchung und Aburteilung von Vergehen von Beamten durch den *magister iustitarius* galt explizit für die Justitiare, die Sekreten, Kämmerer, Kastellane sowie die Prokuratoren, also für alle hohen und mittleren regionalen Ämter. Es gibt in den Quellen keine Hinweise auf begangene Amtsübertretungen durch den Prokurator, die dann vom Großhofrichter untersucht worden wären. Der *capitaneus* besaß die Urteilsbefugnis lediglich als „Notzuständigkeit wegen Abwesenheit des Iustitarius“⁸²; sie galt gegenüber dem *procurator* sowie dem *castellanus*.

*Verbot der Darlehensaufnahme, der Heirat und des Gütererwerbs während der Dauer der Amtszeit*⁸³

Siehe hierzu das bereits beim *magister procurator* Gesagte.

Struktur des (Ober-)Prokurats außerhalb der Gesetzesgrundlagen

Nach Aufnahme der Theorie in Form der gesetzlichen Grundlagen seien jetzt die Erkenntnisse referiert, die sich aus der Verwaltungswirklichkeit ergeben. Im Vergleich zu den anderen, bisher besprochenen Ämtern fehlt beim *magister procurator* sowie beim gewöhnlichen *procurator* die sonst beobachtbare krasse Divergenz zwischen Theorie und Praxis, was einerseits natürlich daran liegt, daß beide Beamtentypen nur geringfügige Bearbeitung innerhalb des friderizianischen Gesetzescorpus erfahren haben. Andererseits ergibt sich aus dem bisher Geschriebenen, daß diese wenigen juristischen Grundlagen besser an der Wirklichkeit belegt werden können, was mit an der Überlieferungssituation liegen kann.

Um die Unterschiede zwischen Prokurat und Oberprokurat deutlich machen zu können, ist auch für den Aspekt „Verwaltungsrealität“ bei jeder Beurteilung zu berücksichtigen, daß im Grunde drei Ämter zu unterscheiden sind: Die *magistri procuratores* der ersten sowie der folgenden Generationen als zwei nicht verschiedene, doch sich in einigen Kriterien voneinander abhebende Ämter, und eben der gewöhnliche Prokurator. Eigenschaften, die dem einen aus der Beobachtung heraus zugeordnet werden können, dürfen nicht ohne Bedenken auf den anderen übertragen werden, was vor allem für die beiden Typen des Oberprokurators zu beachten ist. Sollte dem nicht so sein, so wird im Text ausdrücklich darauf hingewiesen.

⁷⁸ Const. I,55/2 und I,63.

⁷⁹ Const. I,55/2. Inwieweit sich die beiden letztgenannten Prokuratoren tatsächlich unterscheiden, müßten Spezialuntersuchungen ergeben.

⁸⁰ Im Glossar zur Edition der Konstitutionen (ed. STÜRNER S. 516) findet sich der in solchen Fällen übliche Hinweis „procurator oft“.

⁸¹ Const. I,43.

⁸² DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 188.

⁸³ Const. I,90/1.

Das Verhältnis zwischen Oberprokuratoren und Prokuratoren ist bisher noch immer nicht vollständig aufgearbeitet. Für die Großprovinz Apulien können jedoch Phänomene beobachtet werden, die einige Lichtblicke sowohl auf die Wechselwirkungen der beiden Ämter als auch auf das des Oberprokurators selbst werfen⁸⁴.

Daß auch in Apulien Unterschiede gemacht werden müssen zwischen der ersten Generation der Oberprokuratoren und den nachfolgenden, ergibt sich aus einer Fülle von auf den ersten Blick verwirrenden Details, die vornehmlich die Basilicata und die Terra di Bari betreffen. Man betrachte hierzu exemplarisch die Amtszeit des Nicolaus de Bisantio, der zwischen Oktober 1232 und Januar 1233 in der Basilicata tätig war:

Für diese Zeit ist grundsätzlich das Wirken des Andreas logotheta in Apulien vorauszusetzen. Man beachte: Dieser Beamte war für *tota Apulia* verantwortlich, und zwar für die Einleitung und Durchführung der grundlegenden administrativen Strukturänderungen auf dem finanziellen und wirtschaftlichen Sektor. Kaum ist vorstellbar, daß Andreas andere Aufgaben als die Verwirklichung dieses Großprogramms erfüllen konnte. Wohl um einen Ausgleich zu schaffen, wurden in den einzelnen Provinzen eigene Unterbeamte eingestellt, wie etwa Nicolaus de Bisantio. Einer Urkunde vom Januar 1233 sei hier besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

Der Abt Johannes von S. Michele zu Montecaglioso hatte sich bei Friedrich II. beschwert, daß kaiserliche Prokuratoren ihm rechtmäßig zustehenden Besitz bei Montecaglioso und Pomarico vorenthielten; der Kaiser schickte daraufhin ein Mandat an Nicolaus, in dem er diesem befahl, diese Mißstände einstellen zu lassen. Erhalten geblieben ist sowohl das Protokoll über diese Amtshandlung als auch das darin inserierte Mandat des Kaisers⁸⁵. Im von Nicolaus angefertigten Protokoll nannte er sich selbst *magister procurator demaniorum Montiscaveosi, Pomarici et Genusii, terrarum provincie Basilicate ac executor novorum imperialium statutorum*, in der Zeugenliste *generalis procurator*. Diesem Titel stelle man die Adresse im kaiserlichen Mandat gegenüber: *procurator demaniorum provincie Basilicate*. Vom Kaiser aus hatte Nicolaus also den Status eines ganz gewöhnlichen Prokurators, allerdings – und dies ist wichtig⁸⁶ – für die gesamte Teilprovinz Basilicata. Vom verwaltungstechnischen Standpunkt aus ist dagegen der sich selbst gegebene Titel eine (wahrscheinlich unstatthafte) Erhöhung seines Amtes, und zwar sowohl durch die Hinzufügung des *magister*-Titels als auch durch den Zusatz seiner angeblichen Eigenschaft als offizieller Ausführer der neuen Wirtschaftsstatuten. Ohne von diesem Einzelfall auf allgemeine Tendenzen schließen zu wollen, dürfte an diesem Beispiel klar geworden sein, daß sich Provinzbeamte anscheinend wissentlich falsche, ihre eigenen Kompetenzen überschreitende Titel angemaßt haben, wahrscheinlich zum Zweck der Erhöhung der eigenen behördlichen, ja vielleicht sogar sozialen Stellung. Daß dies möglich war, kann durchaus als inhärentes Definitionsproblem hinsichtlich beider Ämter interpretiert werden; der Gesetzgeber hatte ja, wie dies bereits eingehend besprochen worden ist, den Nährboden für diese Ämterverwirrung gelegt, indem er Aufgaben und Unterschiede zwischen Prokurat und Oberprokurat ungewöhnlich nachlässig definiert hatte.

Soweit es sich um die Folgegenerationen im Oberprokurat handelt, könnte man aus gewissen Beobachtungen für Apulien allein⁸⁷ die These aufstellen, daß der Oberprokurator einen festen Amtssitz hatte; für die

⁸⁴ Die Ergebnisse auf andere Großprovinzen, also vornehmlich den Komplex Terra di Lavoro / Prinzipat (mit Molise und der Terra Beneventana) auszuweiten ist heikel, da Apulien verwaltungstechnisch gewissermaßen eine Sonderrolle spielte: Zum einen ist die Zusammenfassung der vier Teilprovinzen zu Apulien ein Phänomen, das schon in der Normannenzeit begegnet – ganz im Gegensatz zu *Campania*, wenn diese nicht ganz korrekte Bezeichnung für die Terra di Lavoro / Prinzipat hier übernommen werden darf –, zum anderen ist zu bedenken, daß sich in Apulien die wichtigsten Zentralverwaltungsstellen befanden: Damit sind nicht nur Foggia und Melfi gemeint, sondern ebenso die Tatsache, daß die meisten Hofstage, die Friedrich II. während seiner Anwesenheit im Regnum abhielt, in einer apulischen Stadt stattfanden. Die Insel Sizilien sowie der südliche Teil der Terraferma müssen aufgrund der Dominanz der Sekretie ohnehin ausgegliedert werden.

⁸⁵ BF 2005; HB 4 S. 394–398. Siehe auch als Protokoll BFW 13121.

⁸⁶ Nicolaus hatte ja gewissermaßen Mißstände zu beseitigen, die dem Abt von S. Michele *per procuratores nostros* zugefügt worden waren. Man darf jedoch keinesfalls davon ausgehen, daß Nicolaus damit als Gleicher unter Gleichen seine (hierarchisch gleichgestellten) Amtskollegen zu maßregeln hatte. Vielmehr ist zu bedenken, daß *procurator* ja ganz allgemein einen „Verwalter“ bezeichnete, und dies ist eine der Schwierigkeiten, die die Interpretation dieses Amtes begleitet: Ohne einen erläuternden Zusatz zu *procurator* ist es geradezu unmöglich, das jeweilige Amt näher zu bestimmen. In diesem Fall kann wohl davon ausgegangen werden, daß die den Abt behelligenden *procuratores* Lokalverwalter waren und nicht zu den Provinzbeamten zu rechnen sind.

⁸⁷ Die Ausweitung der erstgenannten These auf die anderen Provinzen ist, aus den gleichen Gründen wie bereits oben angeführt, heikel.

gesamte Terraferma – abzüglich Kalabrien – kann die Vermutung aufgestellt werden, daß sich die *magistri procuratores* und die *procuratores* unter anderem auch durch ihre räumliche Zuständigkeit unterschieden.

Zur Begründung der ersten These:

Für die vier einzelnen apulischen Provinzen können in unterschiedlicher Zahl *magistri procuratores* angeführt werden: für die Capitanata keine Einträge, für die Basilicata zwei bis sechs, die Terra di Bari ist mit vier oder fünf Oberprokuratoren zu veranschlagen und die Terra d’Otranto mit zwei bis sieben⁸⁸. Grob gesprochen ist also ein Gefälle von der nördlichsten Provinz zu den südlichen hin zu konstatieren oder mit anderen Worten: Je weiter die Provinz von der „Zentralprovinz“ Capitanata entfernt lag – hier war ja auch der zentrale kaiserliche Herrschaftssitz Foggia –, um so eher war es notwendig, einen Oberprokurator für die spezifischen Provinzbelange zu ernennen. Möglicherweise hing dies tatsächlich mit der Nähe zum kaiserlichen Hof zusammen, doch ist nicht recht einzusehen, warum gerade für das Amt des Oberprokurators die Wechselwirkung mit Foggia ausschlaggebend gewesen sein sollte. Einleuchtender dagegen ist die These, daß nach den anstrengenden ersten Jahren der Reformdurchsetzungen die Zeit des „Reise-Oberprokurats“⁸⁹ vorbei war und der Oberprokurator einen festen Amtssitz einnahm: Eine solche Einrichtung ist eigentlich schon aufgrund der zu erwartenden Effektivitätssteigerung durch Zentralisierung anzunehmen⁹⁰. Diesen Amtssitz speziell für den apulischen Oberprokurator in der Capitanata zu vermuten, eben nahe an der eigentlichen Herrscherzentrale, ist naheliegend. Mithin könnte die nach Süden ansteigende Anzahl der provinzeigenen *magistri procuratores* damit erklärt werden, daß der zentrale (= apulische) Oberprokurator die Peripherie seines Amtsgebiets nicht mehr ausreichend verwalten konnte und deshalb eigene Beamte ernannt werden mußten.

Zur Begründung der zweiten These:

Es ist ein Faktum, daß es für Apulien keine gewöhnlichen *procuratores* gegeben hat; auch für den zweiten großen Komplex Terra di Lavoro / Prinzipat sind solche nicht überliefert. Prokuratoren arbeiteten also im Gegensatz zu den Oberprokuratoren nicht überprovinziell, sondern nur auf die einzelnen Provinzen eingeschränkt⁹¹. Um die Schwierigkeit der Positionierung vor allem des gewöhnlichen Prokurators im behördlichen Kontext noch deutlicher zu veranschaulichen, könnte sogar innerhalb einer Einzelprovinz von einer räumlichen Aufteilung unter mehreren *procuratores* ausgegangen werden: Hier ist vor allem an jenes bereits ausgiebig zitierte Mandat Friedrichs II. an den Reichskapitän der nördlichen Regnumhälfte von Anfang Mai 1240 zu denken⁹². Aus allen Provinzen des Königreichs sollten die *statuti super demaniis et revocatis* zum kaiserlichen Hof kommen, um dort – wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Gründung des neuen Rechnungshofs – ihre mitgeführten Unterlagen über die finanziellen Angelegenheiten des Fiskus abzugeben. Da die Rechnungsprüfung bekanntlich bis zur Kaiserkrönung zurückverfolgt werden sollte, ist es durchaus möglich, daß die zahlreichen *statuti* im Mandat an den Reichskapitän nicht gleichzeitig, sondern über zwanzig Jahre hinweg verteilt amtiert hatten⁹³, doch kann dies nicht bewiesen werden. Die andere Alternative wäre

⁸⁸ Die ungenauen Angaben rühren vom Umstand der Überlieferung her: Zeugenaussagen etwa, die einen Beamten nachträglich zum *magister procurator* hochstilisieren, sind mit Vorsicht zu genießen, da man dem menschlichen Erinnerungsvermögen in Detailfragen nicht ad infinitum vertrauen kann.

⁸⁹ Von Andreas Iogotheta ist ja aus Tarent bekannt, daß seine Tätigkeiten vor Ort zu erledigen waren (GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 151 ff. und S. 158 ff.). Die gerade für die ersten Jahre notwendige Mobilität dürfte allerdings für alle Oberprokuratoren der ersten Generation gelten, mit Ausnahme vielleicht des Mattheus Marchafaba, der als Sekret Ostsiziliens traditionell seinen Sitz in Messina hatte.

⁹⁰ Einfacher gesprochen stellt sich bei Nichtannahme eines festen Amtssitzes zum Beispiel die Frage, wie den Oberprokurator die zahlreichen Mandate und Schreiben des Kaisers erreichen konnten.

⁹¹ Die *magistri procuratores* konnten dagegen sowohl in den Provinzkomplexen wie auch in den einzelnen Provinzen tätig sein, wobei die Tendenz – wohlgermerkt: nicht die Gesetzmäßigkeit! – erkennbar ist, daß die Provinzeinzelverwaltung mit den Jahren häufiger wurde: Der den *magistri procuratores* der ersten und wohl auch noch zweiten Generation zueigen seiende Zentralismus war in späteren Jahren, nach einer gewissen Konsolidierung der neuen Wirtschaftspolitik, nicht mehr nötig.

⁹² BF 3098; CV 1073.

⁹³ Die Beamten Leo de Juvenatio (Basilicata) und Johannes Pirontus (Terra d’Otranto) waren in einem ähnlichen Amt in ihren jeweiligen Provinzen bereits früher tätig gewesen, was die Behauptung stützen würde, die im Mandat angeführten Beamten hätten alle zu verschiedenen Zeiten, also nicht im gleichen Amtsjahr gearbeitet. Bei Leo de Juvenatio ist jedoch auch diese Annahme mit Vorsicht zu genießen, da sein früheres Amt ausdrücklich das des *magister procurator* und nicht das eines gewöhnlichen *status* war.

die Gleichzeitigkeit der Ämter, und dies würde bedeuten, daß nicht nur zwei, sondern bis zu acht oder neun Prokuratoren eine Provinz betreut hätten.

Als letzte Bemerkung vor der Darstellung der Aufgabenbereiche aus den Quellen heraus sei der Vollständigkeit halber sowohl für das Prokurat wie auch für das Oberprokurat auf die zunehmende Besetzung der Ämter durch sachkompetente Männer vorwiegend aus den städtischen Kaufmannsfamilien hingewiesen. Zu nennen sind hier vornehmlich die Städte Scala, Amalfi, Ravello und Salerno⁹⁴.

Der Oberprokurator in den Quellen

Daß die *magistri procuratores* mit zu den meistbeschäftigten Beamten im Regnum zu zählen sind – und dies keineswegs nur in der ersten Generation – läßt sich am deutlichsten anhand des Neapolitanischen Registerfragments belegen. Da dieses für den Ausgang von Mandaten an Beamte quantitativ mit großer Wahrscheinlichkeit als repräsentativ zu bewerten ist – zumindest für Friedrichs II. Kaiserzeit nach 1230 –, lassen sich dort gemachte Beobachtungen ohne größere Bedenken wohl auch auf andere Beamte gleichen Typs ausweiten.

Man betrachte zu diesem Zweck die Einträge für Alexander filius Heinrici, der zur Zeit der Abfassung des Registerfragments Oberprokurator für Apulien war. Für den Zeitraum vom 8. bis zum 13. April finden sich allein acht Mandate des Kaisers an ihn, mithin acht Aufgaben, die zur Erledigung anstanden: Anweisung von Schiffen für den neu ernannten Admiral, Wiederherstellung eines baufälligen Hauses, Beschaffung einer Anzahl von Karren zum Futtermitteltransport, Einkleidung des Kaisersohnes Heinrich (VII.), Zahlungen an Beamte wie Untertanen⁹⁵. Ohne die Aufgaben an einem solchen Einzelbeamten zu untersuchen, zeigt sich doch sowohl die Mannigfaltigkeit der Zuständigkeitsbereiche ebenso wie die Belastung eines der obersten Beamten der Großprovinz Apulien. Diese enorm hohe Inanspruchnahme sollte vielleicht stets als Hintergrundinformation beibehalten bleiben, um das Amt des *magister procurator* entsprechend würdigen zu können.

Gerade auf dem Finanzsektor hatte der Oberprokurator natürlich zahlreiche Bereiche abzudecken, die keine gesetzliche Regelung gefunden hatten, weil sie zu wenig abstrahierbar waren, um als fest fixierte Bestimmungen aufgenommen werden zu können. Beispiele gibt es zahlreiche, hier soll jedoch nur eine kleine repräsentative Auswahl getroffen werden:

Um die Mitte des Jahres 1242 erhielt der *magister procurator* für den Prinzipat und die Terra di Lavoro, Johannes Morena, den Auftrag, einer Witwe, deren Güter – bzw. die Güter ihres verstorbenen Gatten – weiterhin von den Behörden verwaltet werden sollten, die sich daraus ergebenden Ansprüche auszuzahlen; das gleiche Mandat wurde bereits an den Vorgänger des Johannes, Riccardus de Pulcaro, geschickt, doch ist es eher unwahrscheinlich, daß sich der letztere ein Versäumnis zuschulden hatte kommen lassen. Man hat wohl davon auszugehen, daß Johannes lediglich den Befehl zur Fortsetzung der üblichen Zahlungen empfangen hatte⁹⁶.

Auszahlungen an Untergebene bzw. ihre Ansprüche Einfordernde konnten auf vielfältige Art und Weise geleistet werden, durchaus auch in barer Münze; der Oberprokurator schien dabei, wie aus dem vorangegangenen und dem folgenden Beispiel ersichtlich wird, die Rolle eines regionalen Schatzmeisters innegehabt zu haben, wobei der Geldfluß eben keineswegs nur zentripetal in Richtung Staatskasse zeigte, sondern auch dazu entgegengesetzt der „Peripherie“ zugute kam: So erfolgte etwa am 24. Juni 1238 die kaiserliche Anordnung an den apulischen Oberprokurator Thomas de Brundusio, dem Deutschen Orden den Anspruch auf den Zoll und die Münze von Brindisi als eine jährliche Rente im Wert von 350 Unzen auszuzahlen; angeben

⁹⁴ Zu diesem Aspekt kann in dieser Arbeit nichts Neues hinzugefügt werden, da zum einen KAMP, Kämmerer S. 65 f. die wichtigsten Akzente gesetzt hat, zum anderen statistische Auswertungen zu dieser Frage den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden.

⁹⁵ BF 2963 f., 2966 f., 2970–2972, 2981.

⁹⁶ BF 3322; WINKELMANN, Acta I S. 683 f. Nr. 904. Daß es sich um fortlaufende Zahlungen handelte, läßt sich aus der Form des kaiserlichen Schreibens heraus interpretieren: Das an Johannes' Vorgänger gerichtete Mandat befand sich als Insert in dem an Johannes gesandten Befehl, und Friedrich II. wies in jenem explizit an Johannes gerichteten Teil ausdrücklich darauf hin, daß die Zahlungen künftig *sine speciali mandato nostri culminis* erfolgen sollten.

wurde auch die Rechtfertigung des Anspruches: Die Mitglieder des Deutschen Ordens seien gewohnt, jenes Geld *pro mantellis suis de proventibus doane et sicle nostre Brundusii (...) percipere annuatim*⁹⁷. In einem anderen Fall sollte Alexander, ebenfalls *magister procurator* in Apulien, einigen namentlich genannten Kaufleuten aus Siena ein Darlehen zurückzahlen, das Friedrichs Sohn Heinrich, *illustrer rex Turrium et Gallure et totius Italie sacri imperii legatus*⁹⁸, bei diesen aufgenommen hatte. Falls Alexander das Darlehen nicht zu einem festgelegten Zeitpunkt zurückzahlen imstande sein sollte, befahl der Kaiser eine allmonatliche Zinszahlung an die Kaufleute⁹⁹: Auf den ersten Blick muß der Gegenstand dieses Mandats etwas verwundern, denn in keiner Weise wird inhaltlich klar, warum gerade Alexander mit der Rückzahlung eines von einem Kaisersohn aufgenommenen Darlehens betraut wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach gab es wohl auch keinerlei kausalen Verbindungen zwischen den Sienesern und dem apulischen Oberprokurator.

Wie aber konnte der Oberprokurator, vielleicht sogar nur der apulische Oberprokurator, einen solchen Ruf als fast unentwegt sprudelnde Geldquelle entwickeln? Mit anderen Worten: Was waren die Quellen, aus der der zeitweilig oberste Finanzbeamte so erfolgreich schöpfen konnte, daß er auch für ganz sachfremde Zahlungen herangezogen wurde?

Es muß vermutet werden, daß wenn nicht sämtliche, so doch die wesentlichsten Zahlungen, die von den Untertanen zu leisten waren, also vornehmlich die Kollekten und Erträge aus den Revokationen, ebenso aber auch die Gebühren für die Nutzung der immer zahlreicher werdenden (weil inzwischen monopolisierten) staatlichen Einrichtungen¹⁰⁰, an die Oberprokuratoren als zentrale provinzielle Sammelstelle gingen¹⁰¹; Apulien mit seinen zahlreichen Häfen, seiner Nähe zum kaiserlichen Hof und seinem nicht einzigartigen, doch sehr wohl vorhandenen landwirtschaftlichen wie allgemein infrastrukturellen Potential dürfte in dieser Hinsicht besonders floriert haben und damit der Oberprokurator vielleicht auch zu einer gewissen finanziellen Berühmtheit aufgestiegen sein. Daß die großen finanziellen Ressourcen dieses einzelnen Beamten aber nicht nur aus den alltäglichen Forderungen des Kaisers an seine Untertanen resultierten, sondern daß auch singuläre Zahlungen an den Oberprokurator dessen Prosperität unterstützten, belegt ein Schreiben des Kaisers an die Bewohner von Dalmatien:

Die von dort ausgehenden Überfälle auf den apulischen Küstenstreifen waren wohl schon länger ein wirtschaftliches wie politisches Problem: Mitte März 1244 schrieb Friedrich II. an die dortigen Bewohner und tadelte sie, daß sie trotz bereits gestellter Geiseln weiterhin der Seeräuberei nachgingen. Der Kaiser befahl, diese Mißstände einzustellen und den bereits entstandenen Schaden als Buße abzugleichen; diese Buße – ob nun als Natural- oder Materialabgaben oder in Form vonbarer Münze, das wurde nicht näher spezifiziert – sollte der apulische Oberprokurator Hugo de Lilla in Empfang nehmen¹⁰².

Eine weitere wichtige, gesetzlich nicht abgesicherte Kompetenz des Oberprokurators war die Einsetzung von Unterbeamten. Von besonderer Bedeutung scheint hier das Verhältnis zwischen dem *magister procurator* und den *fundicarii* gewesen zu sein. Aus Tarent etwa ist bekannt, daß ein Johannes Mera(n)gia *fuit (...)* *fundicarius statutus et procurator in Tarento per dominum Johannem Pirontum camerarium et magistrum fundicarium et procuratorem in Terra Idronti*¹⁰³.

⁹⁷ BF 2361; WINKELMANN, Acta 1 S. 633 Nr. 815. Fälschlicherweise – im Zusammenhang mit rein verwaltungsgeschichtlichen Aspekten jedoch unbedingt anzugeben – wurde Thomas von Winkelmann als „Kämmerer der Capitanata, Basilicata und von Apulien“ angegeben (ebenda Anm. 1).

⁹⁸ Gemeint ist damit der besser unter dem Namen Enzio bekannte Sohn des Kaisers, der der außerehelichen Verbindung mit der deutschen Adelligen Adelheid entsprungen war.

⁹⁹ BF 2747; CV 481 f.

¹⁰⁰ Die Zahlungen erfolgten nicht direkt an den *magister procurator*, sondern an die eigens dafür abgestellten Unterbeamten, die *fundicarii*, *portulani* oder *massarii*, um nur die bekanntesten zu nennen. Von diesen wurden die Einkünfte dann an die *magistri procuratores* weitergeleitet.

¹⁰¹ Dies führt in der Theorie allerdings zu Kompetenzüberschreitungen gegenüber den Steuerbeamten, vgl. im Kapitel zu diesem Beamten.

¹⁰² BF 3420; HB 6 S. 910 f.

¹⁰³ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 193 (Nr. 20). Der dem Johannes beigegebene Titel bedarf bestimmter Erläuterungen. Der Kämmerertitel könnte ein Tribut an die zeitlichen Umstände darstellen: Die Zeugenaussage stammte aus dem Jahr 1247, als der (*magister*) *camerarius* erneut an die Spitze der Verwaltung getreten war; Johannes selbst war 1236–1238 im Amt und trug zu dieser Zeit wohl kaum den Kämmerertitel. Daß er zugleich als *magister fundicarius* bezeichnet

Dem Oberprokurator kamen zudem Aufgaben zu, die verkehrslogistische Fähigkeiten voraussetzten, und zwar sowohl in binnenwirtschaftlicher Hinsicht wie auch beim Transport von Gütern ins Ausland. Diese Aufgaben dürften jedoch kaum als ausdrückliche Geleitfunktionen durch den Oberprokurator verstanden werden, vielmehr schien der Beamte verantwortlich gewesen zu sein für den reibungslosen und sicheren Transport von Gütern innerhalb des Königreichs wie auch ins Ausland; teilweise auch von Gütern, die einen höherstehenden materiellen oder aber ideellen Wert hatten: Die Rede ist also nicht von gewöhnlichem bzw. alltäglichem Wirtschafts- wie Sachgut. So jedenfalls müßten zwei Mandate verstanden werden, die in diesem Zusammenhang überliefert sind:

Für den 24. Dezember 1239 findet sich im Neapolitanischen Registerfragment ein Mandat an Riccardus de Pulcaro, *res quasdam camere nostre*, die bereits auf dem Schiffsweg von Pisa nach Neapel transportiert worden waren, nun von dort nach Canosa bringen zu lassen¹⁰⁴. Der besondere Wert dieser nicht ausführlicher beschriebenen Sachen lag in ihrer Verwendung für die kaiserliche Kammer. Dem Riccardus wurde zudem befohlen, die Güter *ad requisitionem Nicolai de Panormo*, des neuen *custos* der kaiserlichen Kammer, zu transportieren¹⁰⁵.

Ebenfalls aus dem Registerfragment ist ein Eintrag vom 8. Februar 1240 überliefert, in dem Alexander filius Henrici damit beauftragt wurde, ein Schiff mit staatlichem Getreide an den *sacri imperii in partibus transmarinis legatus, regni Ierusalem balivus* Riccardus Filangerius nach Tyros zu entsenden¹⁰⁶. Der Wert der Ware lag dabei weniger im Materiellen als in der Zielvorgabe, dem Heiligen Land. Alexander hatte dabei wohl sowohl für die Ausrüstung des Schiffs als auch für die Stellung erfahrener Seeleute für die Überfahrt zu sorgen.

Der letzte große Komplex an Befugnissen des *magister procurator* stellt das große Feld der Verwaltung von Lehen und Besitzungen aller Art dar. Rechtlich ist diese Kompetenz allein durch die Befugnis des Oberprokurators, Ländereien aus Staatseigentum zu verpachten, geregelt. Die nun folgenden Beispiele¹⁰⁷ zeigen den höchsten Finanzbeamten allerdings auch in der Rolle eines Exekutivorgans, das auf Geheiß des Kaisers oder aber des höchsten Beamten der Provinz agierte.

Im Zuge der sich zuspitzenden Auseinandersetzungen mit Innozenz IV. befahl Friedrich II. für das gesamte Regnum den Einzug aller Güter derjenigen Geistlichen und Laien aus dem Königreich, die bis zu einem vom Kaiser festgesetzten Zeitpunkt immer noch am päpstlichen Hof zu Rom verweilten¹⁰⁸. Das wieder einmal im Registerfragment überlieferte Mandat war an den Justitiar von Westsizilien gerichtet; darin befahl Friedrich demselben, die Güter einzuziehen und durch den Sekreten von Palermo verwalten zu lassen. Im Anschluß an den Wortlaut des Schreibens finden sich im Register die sonst bei Sammelschreiben üblichen Bemerkungen, daß Ähnliches auch an die einzeln aufgeführten Justitiare der anderen Provinzen geschrieben worden war. Pars pro toto heißt es da etwa: *Similes scripsit Riccardo de Montefuscolo iustitiario Capitanate, ut assignet Alexandro filio Henrici*. In zweierlei Hinsicht ist dieser Befehl¹⁰⁹ von nicht unwesentlicher Bedeutung. Zum einen wurden alle vier apulischen Einzeljustitiare dazu aufgefordert, den *magister procurator* Alexander mit der Verwaltung zu beauftragen: Man darf also wohl davon ausgehen, daß Alexander neben dem offiziellen Befehl durch den Kaiser zusätzlich vier Anordnungen von den apulischen Justitiaren erhalten

wurde, mag möglicherweise seine Kompetenz, die *fundicarii* einzusetzen, reflektieren. Gesondert sollte darauf hingewiesen werden, daß Johannes Pirontus den Johannes Mera(n)gia anscheinend nicht nur als *fundicarius*, sondern auch als *procurator* eingesetzt hatte, was zum einen deutlich die Verschiedenheit von Oberprokurat und gewöhnlichem Prokurat versinnbildlicht, zum anderen die hierarchischen Gegebenheiten zwischen beiden Beamtentypen dokumentiert.

¹⁰⁴ BF 2649; CV 297.

¹⁰⁵ Zu vermerken bleibt darüberhinaus: Der Oberprokurator war nicht nur *de iure* verantwortlich für die finanzielle Ausstattung der Marställe, Meiereien und wohl auch Kastelle (s.o.), sondern *de facto* ebenso für die Begleichung der Ausgaben des neuen kaiserlichen Kämmerers in Canosa und Melfi sowie für dessen Gehalt: Am gleichen Tag wie Riccardus de Pulcaro erhielt Alexander filius Henrici den Befehl, jenen Nicolaus de Panormo auszuzahlen (BF 2648; CV 296).

¹⁰⁶ BF 2793; CV 563.

¹⁰⁷ Selbstverständlich werden hier nur Beispiele in Auswahl referiert. Exemplarisch sei zusätzlich auf BF 2508 f. (nicht nur für Alexander filius Henrici, sondern ebenso für Riccardus de Pulcaro geltend) und BF 3605 verwiesen.

¹⁰⁸ BF 2508; vgl. CV 52–62.

¹⁰⁹ Noch am gleichen Tag wurden aus der kaiserlichen Kanzlei entsprechende Mandate direkt an die den Justitiaren unterstehenden Verwaltungsbeamten geschickt, vgl. BF 2509; vgl. CV 63–67.

sollte, was, da es sich ja um die gleichen Sujets handelte, administrativ besonders ineffektiv war. Zum anderen ist genau darauf zu achten, wen Friedrich II. als ausführendes Verwaltungsorgan den einzelnen Justitiaren anbefahl: Für die sizilischen und kalabresischen Bistümer waren es die beiden Sekreten, für die Abruzzen Criscius Amalfitanus – damals noch im Amt eines gewöhnlichen *camerarius* befindlich, hier aber als Oberkämmerer zu interpretieren – und für den mittleren Festlandsgürtel, also Apulien und Kampanien, die jeweiligen *magistri procuratores*. In diesem speziellen Fall der Güterverwaltung ist also eine eindeutige Gleichsetzung der Oberkämmerer-, Sekreten- und Oberprokuratorenämter zu konstatieren¹¹⁰.

Ein anderer Fall, in dem es ebenfalls um die Verwaltung eingezogener Güter ging, ist aus ganz anderen verwaltungstechnischen Gründen höchst interessant: Leo Bellus, Oberprokurator der Terra d’Otranto, hatte seit der Aufdeckung der Adelsverschwörung von 1246 einige Güter des Verräters Andreas de Cicala zu verwalten, unter anderem ein *casale Ruptum*, das selbiger Verschwörer von der Abtei Cava (dei Tirreni) als Zinslehen erhalten hatte. Nunmehr galt es, die aktuellen Sachverhalte an die früheren Besitzverhältnisse anzugleichen, und hierfür schrieb der Kaiser ein Mandat an die beiden apulischen Oberprokuratoren Muricius de Siponto und Lambertus Cugnetus, die Angelegenheit mit dem Abt von Cava auszuhandeln. Da dieser jedoch nicht greifbar war, übertrugen beide die Aufgabe dem Leo Bellus, der ja ohnehin mit der Verwaltung des Besitzgegenstands vertraut war¹¹¹. Bemerkenswert an dieser inhaltlich etwas komplizierten Geschichte ist die Tatsache, daß die apulischen Oberprokuratoren anscheinend in Ausnahmefällen gegenüber den Amtskollegen aus den entsprechenden Einzelprovinzen, hier der Terra d’Otranto, weisungsbefugt waren¹¹².

„Verwaltung von Besitzungen“ bedeutete im Allgemeinen ja die persönliche oder delegierte Sorge um Grund und Gebäude sowie die effektive Nutzung der Erträge, die anfielen. In speziellen Fällen konnte „Verwaltung“ jedoch weit entfernt sein vom entschiedenen Eingriff in die Belange der jeweiligen Güter und vielmehr allein den Schutz des sonst von den Besitzern eigenständig verwalteten Eigentums bedeuten. So jedenfalls muß wohl jenes Mandat verstanden werden, in dem der Kaiser dem Riccardus de Pulcaro befahl, die Besitzungen von fünf Söhnen eines neapolitanischen Bürgers zu schützen, die erst durch eine nachträgliche Ehe in ihren Besitzrechten legitimiert worden waren¹¹³. „Schutz“ bedeutete expressis verbis, daß Riccardus eine ausführliche Liste über Ort, Größe, Einkünfte und Wert der entsprechenden Güter erstellen sollte, und zwar in zweifacher Ausfertigung, wobei ein Exemplar den Söhnen, das andere der kaiserlichen Kammer zukommen sollte. Für diesen „Schutz“ verlangte der Kaiser – bzw. Riccardus im Namen des Kaisers – ein Zwanzigstel der Gesamteinkünfte aus den festgestellten Besitzungen. Man sieht: Kein Weg zur Geldbeschaffung wurde ausgelassen.

Wie stets am Ende der Ämterbeschreibung sollen nun noch jene Amtshandlungen folgen, die schwerlich eine Einordnung in die üblichen Tätigkeiten jenes Beamten erlauben: Die Beispiele zeigen, wie losgelöst das Amt des *magister procurator* von den üblichen Vorgaben einer festen behördlichen Struktur sein konnte (so wie das auch bei den anderen dargestellten Ämtern zuweilen der Fall war).

Kaum erstaunen dürfte die Tatsache, daß die Oberprokuratoren vom Herrscher für Spezialaufgaben herangezogen wurden, die explizit mit den Bedürfnissen der kaiserlichen Kammer zusammenhingen; dies begegnete bereits bei den Privinzkämmerern und wird auch bei den Sekreten aufgezeigt werden. Die beiden für den *magister procurator* zitierbaren Beispiele erweisen nicht nur diesen Beamtentypus als nahezu allumfassend einsetzbar, sondern werfen zudem das eine oder andere bemerkenswerte Licht auf den Kaiser und seinen Hof.

¹¹⁰ Daß es tendenziell Ähnlichkeiten in der Inanspruchnahme der obersten Finanzbeamten der Provinzen auch auf anderen Gebieten gab, zeigt ein Mandat an den Sekreten von Messina hinsichtlich der Begrüßung und Betreuung einiger Gesandter des Sultans von Babylon: Ein solches Schreiben, in dem zusätzlich Fragen der Finanzierung dieser Betreuung angesprochen wurden, erging gezielt nur an jenen Sekreten, doch erhielt Thomas de Brundusio zeitgleich den Auftrag, sich um genannte Geldangelegenheiten zu kümmern (BF 2505; CV 49). Was repräsentative Verpflichtungen betraf, schien der Sekret also ein gewissermaßen höherrangiges Amt zu tragen (oder ist die Bevorzugung des Sekreten eher dadurch zu erklären, daß die Ankunft der Gesandten nicht in Apulien, wo Thomas amtierte, sondern in Sizilien erwartet wurde?); in finanziellen Belangen hingegen bestand wohl Gleichstellung.

¹¹¹ BFW 13574; HB 6 S. 420–423.

¹¹² Cum grano salis: Es darf kaum von einer Weisungsbefugnis *de officio* gesprochen werden; vorstellbar ist eher die schlichte Weitergabe eines kaiserlichen Befehls aus Gründen der Effektivitätssteigerung.

¹¹³ BF 2542; CV 143.

Ende März 1240 beauftragte Friedrich II. den Riccardus de Pulcaro *ad curiam nostram de vino greco saumas III, de vino grecisco saumas III, de vino fiano saumas III* zu schicken¹¹⁴; am Hof wußte man also durchaus zu leben. Überdies erfährt man aus dem kaiserlichen Mandat noch einiges über die Eßgewohnheiten des Kaisers, möglicherweise sogar über eine seiner Lieblingsspeisen: Der Oberprokurator für die Terra di Lavoro und den Prinzipat sollte neben den Weinladungen einige *de bonis piscibus de Resina* dem Chefkoch Berardus am kaiserlichen Hof zukommen lassen, damit dieser *askipeciam et gelatinam*¹¹⁵ für Friedrich machen könne. Zwei Wochen später ging wieder ein Sonderauftrag an Riccardus hinaus: Diesmal ging es nicht um die Befriedigung der kulinarischen Bedürfnisse, sondern um vier Paar Schreine, die anzufertigen waren *ad opus eiusdem camere*¹¹⁶. Jedoch, es sollten keine gewöhnliche Schreine sein: Sie sollten nach einem ganz speziellen Mustern hergestellt werden, *que ostensa sunt tibi in camera nostra*.

Auch der in diesem Kapitel bereits häufig zitierte apulische Oberprokurator Alexander filius Henrici erhielt die eine oder andere Aufgabe, die nicht nur auf den ersten Blick als höchst ungewöhnlich für sein hohes Amt einzustufen ist: Ein erstes Mandat verließ die Kanzlei am 10. November 1239, darin wurde dem Oberprokurator anbefohlen, sich um die Einkleidung der in Lucera angesiedelten Sarazenen zu kümmern¹¹⁷; der Detailreichtum, der bei der Beschreibung der einzelnen Kleidungsstücke auffällt, läßt vermuten, daß die so ausgestaffierten *servi* und *ancille* für den Dienst am Hof oder in der unmittelbaren Nähe des Herrschers vorgesehen waren. Alexander jedenfalls mußte sich nun zwar kaum als Schneider betätigen, war aber *de mandato* verantwortlich für die Organisation dieser Arbeiten. Im Februar des folgenden Jahres erhielt Alexander dann erneut einen Befehl vom Kaiser, der wie so oft nur durch einen Eintrag im Registerfragment überliefert ist; ihm wurde anbefohlen, *ut omni mora postposita domos Cisterne cohoperiri faciat et congrue sicut expedit reparari*¹¹⁸. Diese Ausbesserungsarbeiten ständen einem Kastellan, einem *massarius* oder aber einem *Baiulus* besser an, trotzdem erhielt Alexander den Auftrag, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Es wird wohl mit Sicherheit auch angenommen werden können, daß der Oberprokurator solche Aufgaben an die geeigneten Stellen weiterdelegierte, doch zeigt sich, daß selbst für die einfachsten Probleme ein geradezu erdrückender Schriftverkehr vonnöten war: Man kann davon ausgehen, daß dem Kaiser die Beschädigungen an den Gebäuden von Unterstbehörden oder Anwohnern mitgeteilt worden war; daraufhin mußte einer der hochstehenden Provinzbeamten angeschrieben werden – wie in diesem Fall –, damit die notwendigen Maßnahmen von diesem an die unteren Verwaltungschargen delegiert wurden. Für triviale Ausbesserungsarbeiten waren also im schlimmsten Fall drei Schreiben notwendig, von selbständigem Erkennen und Handeln des Oberprokurators auf Provinzebene ist hier nichts zu erkennen.

Die beiden verwegenen Beispiele oberprokuratorischer Tätigkeit betreffen ebenfalls den apulischen Beamten Alexander: Im April 1240 sollte ein Schiff mit Getreide nach Syrien in See stechen; warum auch immer, der Kaiser befahl dem Oberprokurator, das Schiff wieder ausladen zu lassen und stattdessen aus dem Getreide Zwieback für die Matrosen des Admirals Nicolinus Spinula machen zu lassen¹¹⁹. Wenige Tage später wurde ein zweiter, für einen *magister procurator* recht ungewöhnlicher Befehl von der Kurie ausgesandt: Der *marescalcus mulorum camere nostre*¹²⁰ hatte anscheinend beim Kaiser einen erheblichen Mangel an Hufeisen beanstandet; da die Oberprokuratoren ja *de iure* für die Marställe verantwortlich waren, erhielt Alexander den Auftrag, insgesamt 2000 Hufeisen und die entsprechende Menge Nägel herstellen zu lassen¹²¹.

Der Prokurator in den Quellen

Über die Tätigkeiten der gewöhnlichen *procuratores* gibt es erstaunlich wenig zu berichten, was an einer Vielzahl von zuerst zu erläuternden Gründen liegt:

¹¹⁴ BF 2933; CV 809. Zur möglichen Bedeutung der drei unterschiedlichen Weinsorten siehe bei HB 5 S. 861 f. Anm. 1.

¹¹⁵ Bei *askipecia* scheint es sich um ein Fischgericht zu handeln, eine Art Kochrezept findet sich bei HB 5 S. 861 Anm. 2.

¹¹⁶ BF 2974; CV 877.

¹¹⁷ BF 2549; CV 149.

¹¹⁸ BF 2802; CV 574.

¹¹⁹ BF 2989; CV 899.

¹²⁰ Im diesem Sinn verstanden gab es also am kaiserlichen Hof einen Bediensteten, der ausschließlich für die Maulesel zuständig war.

¹²¹ BF 3024; CV 950.

Als Prokuratoren im Sinne von Repräsentanten einer der wohl am tiefsten stehenden Provinzbehörden werden nur jene Beamte verstanden, die entweder den Titel *procurator demaniorum et revocatorum* oder *statutus super demaniis et revocatis* trugen. Geringfügige Abweichungen zu diesen beiden Titeln seien erlaubt, doch sind die Grenzen hierbei sehr eng zu ziehen, da sowohl *procurator* wie *statutus* ganz allgemein „Verwalter“ oder „eingesetzter Beamter“ bedeuten konnte: Schon ein *statutus super revocationibus* – in Kalabrien trat diese Bezeichnung phasenweise in Erscheinung¹²² – konnte einen speziell und allein für Revokationsangelegenheiten eingesetzten Beamten kennzeichnen, jedoch kein herkömmliches und vor allem stetig besetztes Wirtschafts- und Finanzamt in den Provinzen. Ähnlich verhält es sich mit den *procuratores*: In Tarent etwa sind einige Beamte nachgewiesen, die zwar als *procuratores curie* überliefert sind, doch eindeutig allein für die entsprechenden Belange der Stadt selbst tätig waren¹²³; man könnte sie als städtische, allgemein rein lokale Beamte einstufen¹²⁴. Klar sollte jedenfalls sein, daß die Amtsbezeichnung dieser behördlichen Species eine gehörige Verwirrung impliziert und deshalb sorgsamst gesichtet werden muß, wer Kandidat für das jetzt zu besprechende Amt sein kann und wer ausgesondert werden muß. Dies geht natürlich auf Kosten der Überlieferung, was die Anzahl der interessierenden Beamten doch sehr empfindlich einschränkt. Zudem muß berücksichtigt werden, daß zwar trotz allem eine Vielzahl von Namen bekannt ist, ihre Handlungen aber oftmals nicht im Geringsten einen inhaltlichen Niederschlag finden: Bekannt sein dürfte inzwischen jener Sammelbefehl an den Reichskapitän und *magister iustitarius* Andreas de Cicala, in dem bis zu zehn *statuti super demaniis et revocatis* je Provinz (sic!) namentlich genannt wurden, nur um sie zwecks Rechnungslegung an den kaiserlichen Hof zu zitieren¹²⁵. Solche Amtsträger erweitern zwar die Zahl der nachweisbaren Beamten, liefern aber keinen Beitrag zum Wesen des Prokurats.

Aufgaben als Revokationsbeamter

Wie die beiden oben genannten Titel bereits ausdrücken, waren die Betätigungsfelder des Prokurators vornehmlich die Verwaltung der kaiserlichen Güter sowie jener Besitzungen, die aufgrund von Revokationen neu in die kaiserliche Verfügungsgewalt gekommen waren. Zusätzlich scheinen die *procuratores* oder *statuti* auch selber verdächtiges Gut revoziert zu haben, und dabei schreckten sie auch nicht vor den eigenen Kollegen zurück: Im November 1239 erhielt der Justitiar der Basilicata, Thomas filius Asmundi, ein Schreiben von Friedrich II., in dem der Kaiser seinem Getreuen unter anderem beruhigend mitteilte, daß er dem *procurator demanii nostri* Jacobus de iudice Leonis befohlen habe, Revokationen *super castanetis, que tenes in feudo Sancti Severini*, einzustellen¹²⁶. Dem Prokurator scheinen also tatsächlich, ohne daß dies gesetzlich verankert gewesen wäre, wesentliche Revokationsaufgaben zugefallen zu sein.

Tätigkeiten bei der Steuererhebung bzw. der Eintreibung von Schulden

Am 25. April 1240 erging an Riccardus de Montenegro, seines Zeichens Justitiar der Terra di Lavoro, ein kaiserliches Schreiben, in dem berichtet wurde, daß sich Petrus Silvaticus, *procurator demaniorum et revocatorum Terre Laboris et comitatus Molisii*, bei Friedrich beklagt habe, daß *in solutione pecunie nobis debite difficiles et negligentes existunt*. Der Kaiser befahl hierauf dem Justitiar, dem Petrus von seiner Seite aus die notwendigen Hilfestellungen zu leisten, so daß die Eintreibung rückständiger Gelder reibungslos vonstatten gehen könne¹²⁷. Die Prokuratoren konnten also – ob nun in Form eines Sonderamts oder als lediglich nicht gesetzlich fixierte dauerhafte Kompetenz, das sei dahingestellt – auf Provinzebene Funktionen ausüben, die in der Regel von eigens dafür abgestellten Beamten erfüllt wurden. Dem Wortlaut des oben genannten Man-

¹²² Petrus de Sancto Germano und Gregorius de Malgerio trugen diesen Titel, siehe dazu im Kapitel „Kalabrien“.

¹²³ Stellvertretend seien Eustasius de Gamato, Johannes Mera(n)gia und Sistus genannt (siehe S. 377 oder bei GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent bei den jeweiligen Zeugenaussagen in den Inquisitionen).

¹²⁴ *Procuratores*, also ganz allgemein Verwalter, wurden häufig auch in den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen eingesetzt, ebenso in den großen Abteien (vgl. hierzu die zahllosen Beispiele bei KAMP, Kirche und Monarchie passim). Selbstredend finden auch diese eher geistlichen „Beamten“ keine Behandlung in diesem Abschnitt.

¹²⁵ BF 3098; CV 1073.

¹²⁶ BF 2571; CV 196.

¹²⁷ BF 3015; CV 934. Ein ähnliches Mandat erging auch an den Justitiar des Prinzipats, der den dort abgestellten Prokurator Jacobus de iudice Leonis unterstützen sollte (CV 935).

dats zufolge könnte die Aufgabe des Prokurators in dieser Hinsicht darin bestanden haben, provinzwweit nach Schuldnern zu suchen, und zwar anscheinend vornehmlich unter den Beamten selbst¹²⁸.

Weisungsbefugnis des magister procurator gegenüber dem procurator

Nach der Aufdeckung der Adelsverschwörung von 1246 wurden die Güter der verdächtigen oder überführten Beteiligten samt und sonders von den kaiserlichen Behörden eingezogen; anscheinend wurde dabei nicht auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse geachtet, so daß es durchaus vorkommen konnte, daß an die Verräter als Lehen vergebene Güter erst von den jeweils Geschädigten beim Kaiser zurückgefordert werden mußten. So geschehen im Fall des Klosters Cava (dei Tirreni), das dem Riccardus de Fasanella und einigen anderen namentlich genannten *proditores* Güter zu Eboli und Diano zuerkannt hatte und diese nun aus der Verwaltungsgewalt der Kurie lösen wollte. Friedrich II. gab nach und beauftragte den zuständigen Oberprokurator, Johannes Morena, die Angelegenheit in Ordnung zu bringen¹²⁹. Dieser nun schrieb an den Prokurator Hugo de Sarno – um genau zu sein: an den *statutus super demaniis, revocatis et ecclesiis vacantibus Principatus et Terre Beneventane*¹³⁰ – und befahl ihm weiterdelegierend, die Besitzfrage im Sinne des Klosters zu klären¹³¹.

Deutlich ist damit die hierarchische Unterordnung des Prokurators unter den Oberprokurator: Der Kaiser hatte in seinem Befehl nicht einmal ausdrücklich davon gesprochen, die Rückgabe genannter Güter zu veranlassen, vielmehr war der Tenor des Mandats so gehalten, daß man von einer selbständigen Erfüllung der kaiserlichen Anordnungen durch Johannes Morena auszugehen habe. Dieser hatte also anscheinend dem Prokurator ganz eigenständig die Weisungen übergeben.

Inquisitionsbefugnisse:

Hauptpersonen in der Erläuterung dieser wahrscheinlich nicht dauerhaften, sondern eher von Fall zu Fall geregelten Kompetenz waren die gleichen wie gerade zuvor: Kläger war der Abt des Klosters Cava, Erstbeauftragter durch den Kaiser der Oberprokurator Johannes Morena, eigentlicher Ausführer der *statutus* Hugo de Sarno; auch der Gegenstand hatte ähnliche Voraussetzungen wie der letzte, wieder ging es um Auswirkungen, die die Aufdeckung der Adelsverschwörung als Ursache hatten. Diesmal beschwerte sich der Abt Leonardus über bestimmte Leistungen, die bisher ungerechtfertigt durch den Verräter Robertus de Caiano vom Kloster eingefordert worden waren. Johannes Morena leitete die Anordnung an den Prokurator weiter, die Angelegenheit sei zu untersuchen und im Falle ihrer Richtigkeit seien dem Kloster die Leistungen zu erlassen. Sowohl das kaiserliche Mandat an den Oberprokurator, dessen Weisung an den Prokurator sowie die Aufzeichnung der gesamten Untersuchung sind in Form eines Notariatsinstruments erhalten¹³².

¹²⁸ Petrus Silvaticus hatte dem Kaiser berichtet, *quod nonnulli stallerii et procuratores per eum [= Petrus Silvaticus] statuti per iustitariatum tuum [= des Riccardus de Montenigro] inveniuntur nostre curie debitores* (CV 934).

¹²⁹ BF 3561; HB 6 S. 435 f. (als Insert in der Exekutivurkunde des Hugo de Sarno).

¹³⁰ Sic! Der letzte Teil des Titels könnte direkten Bezug auf Hugos augenblickliches Aufgabengebiet genommen haben; vielleicht sollte dem eigentlich hierarchisch tief stehendem Beamten dadurch eine entsprechende Autoritätsaufwertung zugute kommen.

¹³¹ BFW 13578; HB 6 S. 434–438 (darin BF 3561 als Insert).

¹³² BF 3570; HB 6 S. 443–446.